



# CADOLZBURG INFO

Lokalmagazin für Cadolzburg und die Region

Mit den amtlichen Mitteilungen des Marktes Cadolzburg

## Sportliche Leistungen wurden gebührend gewürdigt



**CADOLZBURG (EB) In der Wachendorfer Mehrzweckhalle war kaum noch Platz, als Erste Bürgermeisterin Sarah Höfler die Gäste der Sportlerehrung 2026 am 20. März begrüßte.** Besonders die zu ehrenden Mannschaften zeigten, wie engagiert man das Vereinsleben betreibt und wie breit die Marktgemeinde im sportlichen Vereinsleben aufgestellt ist. Der Dank in Form von Urkunden, Medaillen und einer Flasche „Sportlerlimo“ galt aber nicht nur den Ausgezeichneten. „Ohne Viele geht es nicht.“ Das galt den Betreuern, den Trainern, der Familie im Hintergrund. Die, die ins Training fahren oder zu Veranstaltungen. Die motivieren oder trösten, anfeuern und zum Dabeibleiben anfeuern. „Die da sind und sich kümmern.“ Ohne sie wäre vieles nicht machbar und möglich. Viele Ehrungen standen auf dem Programm. Bei Mannschaften und im Einzelsport: Im Bogenschießen Bernd Flotzinger und Daniel Pacella vom Schützenverein Veitsbronn. Zoë Dietz und Eny Dietz für Erfolge im Judo beim ASV Fürth. Beim ASV Veitsbronn Nico Besendörfer und Moritz Gebhardt im Tischtennis und Anni Bierdämpfel im Faustball. Nina Billmann wurde für zahlreiche Erfolge im Paraschwimmen beim SG Fürth geehrt. Leichtathlet Tim Bachmann beim TSV Zirndorf hatte mehrere erste Plätze im Dreisprung vorzuweisen. Von der Judo-Abteilung des TSV Wachendorf wurden

ausgezeichnet: Paula Babenkov, Rafael Ritter, Henrik Dürsch, Emilia-Marie Beleut, Felix Hummel, Ben Mikulasch, Melissa Schopf, Matteo Czaja, Benjamin Marx, Tim Rosenlehner, Sunniva Chalise, Milena Schanz, Marc Hahn, Maxim Schanz, Vincent Schindler und Toni Volkmann. Weiterhin für Wachendorf die Erste Herren-Mannschaft, Erste Junioren-18, Dritte Junioren-Mannschaft und Herren-50-Mannschaft. Im Schach beim TSV Cadolzburg konnten die 2. Mannschaft, die 1. Jugendmannschaft und die Blitzmannschaft für zahlreiche Meisterschaftssiege nach vorne geholt werden. Für 1. Plätze im Fußball wurden von der SG Cadolzburg/Seukendorf die Fußballjugend F2, Fußballjugend F3, Fußballjugend E1 und Fußballjugend E2 ausgezeichnet. Bei der Jugendspielgemeinschaft „Fürther Land“ wurden für Erfolge im Handball ausgezeichnet die C-Jugend-Mannschaft weiblich, C-Jugend-Mannschaft männlich, D-Jugend-Mannschaft weiblich und A-Jugend-Mannschaft männlich. Auch das Stadtradeln war wieder stark vertreten: Team „Wir radeln für Cadolzburg“ - 11057,9 km, Team „Posaunenchor Cadolzburg“ 6132 km und Team „Die Deberndorfer Ketten-

reaktion“ 5855,2 km. Als Abschluss und eigentlicher Höhepunkt galt es noch eine besondere Auszeichnung

zu vergeben. Ohne diese Leute geht nichts in einem Verein. Sie, die immer da sind, die wissen wo es zwackt und zwackt. Wo es fehlt und die - ohne große Worte - als Erste aufsperrten und als Letzte das Licht ausmachen. Unter der Woche ebenso, wie am Wochenende, den Feiertagen und die man als Selbstverständlichkeit hinnimmt. Und die erst dann wirklich richtig geschätzt werden, wenn sie nicht mehr da sind. Um das zu verhindern gibt es diese besondere Ehrung. Für seine besondere Verdienste im Vereinsleben wurde Theo Neisius vom TSV Wachendorf, die „gute Seele des Vereins 2025“ überreicht. Der Beifall und die Reaktion im Publikum waren Beweis genug, das diese Auszeichnung gerechtfertigt ist. Auch das Cadolzburg info-Team gratuliert allen Sportlerinnen und Sportlern sowie Engagierten zu ihren Auszeichnungen.

## Marathon unter drei Stunden

**CADOLZBURG/ BARCELONA Mitte März tauschte der Cadolzburger Timo Egerer wieder seine Kegelschuhe gegen Laufschuhe und nahm diesmal erfolgreich am Stadtmарathon in Barcelona teil.** Wobei hier eine strenge Vorbereitung die Grundlage schaffte: So riss Timo in 14 Wochen unzählige Kilometer runter, um sich optimal fit zu halten. Punktuelle Läufe und Regeneration standen auf dem täglichen Trainingsplan. Auch eine richtige



und ausgewogene Ernährung zwei Wochen vor Beginn des Laufs stand im Mittelpunkt. Als einer von 32.000 Teilnehmern startete Timo Egerer nun am 15. März in der katalanischen Metropole und konnte bei Zieleinlauf und nach einer Distanz von 42,195 Kilometern seine persönliche Bestzeit von 2:56:46 aufstellen. Eine Top-Leistung! Natürlich ließen es sich seine Freunde von den Cadolzburger Kärwaburschen und -madli nicht nehmen, Timo an der Strecke tatkräftig zu unterstützen und reisten hierfür extra nach Barcelona. Eine wahre Freude zu sehen, wie hier Freundschaft gepflegt und Kameradschaft gelebt wird! Das Cadolzburg info-Team gratuliert Timo Egerer herzlich zu seiner hervorragenden Leistung und wünscht weiterhin viel Spaß beim Laufen.

QR-Code scannen und schon vorab lesen! [www.medieneckert.de/cadinfo](http://www.medieneckert.de/cadinfo)

## Frühjahrskonzert



Schnappen Sie sich Familie, Freunde oder Nachbarn und erleben Sie einen stimmungsvollen Konzertabend: Am 25. April lädt die Musikkapelle

Cadolzburg zum Frühjahrskonzert in die Schulturnhalle Cadolzburg ein.

Ab 19.00 Uhr erwartet Sie ein Programm, das so vielfältig ist wie der Frühling selbst. Unter der Leitung von Andreas Doßler präsentieren unsere motivierte Musikkapelle und unser beim Wertungsspiel mit Bestnote ausgezeichnetes Jugendorchester eine packende Auswahl an Stücken – von traditionell bis modern, von Gänsehaut bis Partystimmung. Doch nicht nur musikalisch wird einiges geboten: Auch für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt. Ob erfrischende Limo, kühles Bier, ein Glas Wein an der Wein-Bar oder herzhaftes Schmankerl – genießen Sie Musik in entspannter Atmosphäre und verbringen Sie einen geselligen Abend mit Freunden und Bekannten.

Der Eintritt ist frei. Mit einer freiwilligen Spende unterstützen Sie direkt die Jugendarbeit der Musikkapelle. Wir freuen uns auf Ihren Besuch und einen unvergesslichen Abend voller Musik! [www.musikkapelle-cadolzburg.de](http://www.musikkapelle-cadolzburg.de)  
Instagram: [musikkapelle\\_cadolzburg](https://www.instagram.com/musikkapelle_cadolzburg).

**KARIN HACKER**  
Zeit zum Innehalten

**EFFEKTIVES COACHING**  
FÜR EIN GLÜCKLICHES, GESUNDES UND ERFÜLLTES LEBEN:

- Lebe nach deinen eigenen Vorstellungen!
- Natur-Spaziergespräche
- Achtsamkeitstraining
- Körpertherapie mit Yoga und Lomi Lomi Massage
- Innere Kind Arbeit
- Waldbaden

**KARIN HACKER**  
Gierersberg 12a,  
90556 Cadolzburg  
T. 09103 2843  
M. 0176 78128058  
[info@zeit-zum-innehalten.de](mailto:info@zeit-zum-innehalten.de)

[zeit-zum-innehalten.de](http://zeit-zum-innehalten.de)

**Werden Sie Schülercoach!**

**Stiftung Der Schülercoach**  
Wegbegleiter für Kinder und Jugendliche

[www.der-schuelercoach.de](http://www.der-schuelercoach.de)

## Kultur im Zelt zur Wachendorfer Kirchweih Christoph Maul zu Gast

In seinem brandneuen Programm „live & ungeProbt“ entführt der charismatische Kabarett- und Comedy-Experte Christoph Maul in die unberechenbare Welt des Lebens – und das live, so wie es eben ist: ungeprobt und voller Überraschungen! Das Leben als junger Vater ist eine Achterbahnfahrt voller unerwarteter Wendungen, und



Maul bringt uns mit seinem einzigartigen Humor hautnah an die Höhen und Tiefen dieser Erfahrung heran. Dabei scheut er sich nicht, das Lachen aus den realen Momenten des Alltags zu ziehen, sei es im Umgang mit Nachbarn, Arbeitskollegen oder den Kuriositäten des Landlebens. Doch nicht nur das Private steht im Fokus, sondern auch der Blick auf die große Bühne der Welt – von regionalen Ereignissen bis hin zu globalen politischen Entwicklungen. Maul zeigt auf, dass das, was uns oft wie ein inszeniertes Drama erscheint, tatsächlich ungeprobt und authentisch ist.

Ein besonderes Highlight dieses Programms ist die Spontaneität, die jedem Abend eine einzigartige Note verleiht. „Live & Ungeprobt“ wird niemals geprobt, denn Maul passt sich den unterschiedlichsten Gegebenheiten an – sei es die Region, die Location, oder die tagesaktuellen Ereignisse. Jeder Abend ist eine maßgeschneiderte, unvergessliche Erfahrung für das Publikum. Christoph Maul, nicht nur ein begnadeter Comedian, sondern auch als Sitzungspräsident der legendären BR-Produktion „Fastnacht in Franken“ bekannt, bringt eine Lebendigkeit auf die Bühne, die den Zuschauern das Lachen in die Herzen zaubert. Lassen Sie sich am **Sonntag, den 31. Mai 2026** im Kirchweihzelt in Wachendorf von Christoph Mal überraschen und genießen Sie einen Abend ganz wie das Leben selbst erscheint – unvorhersehbar, mal laut, mal leise, mal tiefgründig, aber nie ohne den Leitspruch zu vergessen: Wenn der Spaß auf der Welt vorbei ist, ist das, was wir am dringendsten brauchen, der Humor. Sichern Sie sich Ihre Karten schon jetzt unter: [www.kirchweihverein-wachendorf.de](http://www.kirchweihverein-wachendorf.de) oder an folgenden Vorverkaufsstellen: Friseur Reich in Wachendorf (09103-712471), Fliesen Rauch in Cadolzburg (09103-8373) sowie bei Familie Schramm in Wachendorf (09103-1862).

[www.PC-SERVICE-KIESL.de](http://www.PC-SERVICE-KIESL.de)

PC Wartung und Reparatur  
Hardware und Software  
Tel. 09103/714308

Aufrüstung Ihres PC's  
Zubehör und vieles mehr...  
Mobil 0177/4863286

[PC-Service-Kiesl@t-online.de](mailto:PC-Service-Kiesl@t-online.de)

## METALLTECHNIK KARGER WIR BRINGEN TECHNIK INS METALL

**METALLBAU**

FACHHÄNDLER FÜR HÖRMANN  
TORE UND TORANTRIEBE  
TREPPEN UND GELÄNDER  
CARPORTS UND BALKONE  
ÜBERDACHUNGEN

**MASCHINENBAU**

MECHANISCHE WERKSTATT  
WERKZEUGBAU  
CNC FRÄSEN & DREHEN  
RUND- & FLACHSCHLEIFEN  
CNC PLASMASCHNEIDEN

[WWW.METALLTECHNIK-KARGER.DE](http://WWW.METALLTECHNIK-KARGER.DE) • TELEFON: (09101) 53 68 13

## Krugmann - Partyservice & Schulcatering

- streichzarter „Zwiebling“  
die Kräuterleberwurst  
100g nur **1,49 €**
  - Ideal zum Spargel  
„gekochter Schinken“  
Metzgerqualität  
100g nur **1,89 €**
  - magere „Schweineschnitzel“  
vom Fränkischen Landschwein  
100g nur **1,35 €**
  - Chefin's hausgemachter  
„Nudelsalat“  
100g nur **1,39 €**
- Solange der Vorrat reicht · Änderungen vorbehalten*



Unsere

attraktiven

Angebote der Woche

vom **13. bis 18. April 2026**

„total regional“

Ob Schwein, Rind oder Kalb –  
nur von Bauern der Region

Eigene Schlachtung und Produktion · Vesperspezialitäten  
tägl. Mittagsmenü · Käsetheke · Feinkost-Salate

- Montag**  
Gulasch mit Butterspätzle
- Dienstag**  
Krautwickel mit Stopfer
- Mittwoch**  
Schlachtschüssel mit Kraut
- Donnerstag**  
knusprige Schäufele mit Kloß
- Freitag**  
gebackenes Fischfilet und  
Spare Ribs mit Kartoffelsalat

Hindenburgstraße 17 · Tel. 09103-796555 · Fax 715920 / Zum Wasserhaus 10 · Tel. 09103-713655 · Fax 713656

# Viele fleißige Helfer bei der „Aktion Saubere Landschaft“



CADOLZBURG/SEUKENDORF (EB) **Trocken war's noch am Vormittag und entsprechend weit rein konnte man in Büsche und Gräben. „... und die Schuhe sind auch noch sauber geblieben.“** Bei der 57. Auflage der „Aktion Saubere Landschaft“ kam wieder allerhand zusammen.

Um 9.00 Uhr ging es meist überall los. Man traf sich an den Sammelplätzen, bekam Warnwesten, Greifer, und Mülltüten. In Listen wurde vermerkt, wer wo sammelt. „...und passt mir auf den Verkehr auf. Und auch mit dem Abfall nichts riskieren. Zerbrochene Flaschen, Autobatterien und solche Sachen holt der Bauhof...“ Die Jungfeuerwehr mit Jörg Bohun hat sich wie jedes Jahr das Gewerbegebiet Am Seukenbach vorgenommen. „Da schaut's jedes Mal so aus.“ In Cadolzburg waren neben den Pfadfindern vom Stamm Patronus auch die Jugendrotkreuzler unterwegs. Aber auch in kleinen Gruppen und Grüppchen hat man im Lauf der Zeit seine „Stammstrecke“, die man in Schuss hält. Mehr als 2000 Freiwillige waren allein im Landkreis Fürth unterwegs. 100 Bürgerinnen und Bürger engagierten sich in der Marktgemeinde. Auch wenn es scheint, dass die Ge-

samtmenge des gesammelten Mülls zum Vorjahr leicht zurückgegangen ist -ein Zeichen für das gestiegene Bewußtsein-, kamen doch wieder einige Tonnen zusammen. Landrat Bernd Obst, der sich dieses Jahr am Betriebshof in Cadolzburg zum offiziellen Abschluss des Aktionstages eingefunden hat, konnte mit Erster Bürgermeisterin Sarah Höfler als vorläufiges Ergebnis zum Stand 11.00 Uhr eine gesammelte Rest- und Sperrmüllmenge von 4,7 Tonnen vermelden. Fast zwei Tonnen Altmetall wurden ebenso aufgesammelt. Die Liste der gemeldeten Stücke gleicht einem Sammelsurium vom Wertstoffhof: 31 ausrangierte Elektrogeräte, vom Haartrockner bis zum defekten Küchengerät. 495 normale Autoreifen und 41 massive Lkw- und Traktorreifen. Eigentlich unglaublich. Dazu 39 Liter Altöl und drei Autobatterien. Zwei Feuerlöscher, eine Tischtennisplatte, und vielerlei Altglas. Da fehlen einem die Worte über all die Hinterlassenschaften achtloser Müllverursacher. Das Zeug muss ja schließlich verladen und in die Landschaft transportiert werden. Das brachte auch der Landrat zum Ausdruck. So verwies er auf zahlreiche Möglichkeiten von den Wertstoffhöfen bis zur Sperrmüllabholung. „Es

gibt überhaupt keinen Grund, Müll achtlos wegzuschmeißen“. Landrat und Bürgermeisterin bedankten sich abschließend für das Engagement und die geopfert Zeit, stellvertre-

tend bei Herrn Gugel vom Betriebshof der Marktgemeinde. Denn nur so ist es möglich, dieses Bewusstsein an die nächste Generation weiterzugeben.

## Die Bücherei informiert

**Herzliche Einladung zur Buchausstellung „Ich bin ich“ mit Aktionen vom 15. April bis 22. Mai 2026 und zum Bilderbuchkino, Freitag, 17. April um 16.00 Uhr sowie Kamishibai am Mittwoch, den 13. Mai um 16.00 Uhr.**

Jede Person ist einzigartig und das ist auch gut so. Genau das soll in der aktuellen Ausstellung vermittelt werden. Die Medienauswahl besteht aus einem bunten Mix, in dem es um viel Gefühl und das eigene „Ich“ geht. Wir wollen Mut machen und Verständnis fördern. Kinder sollen erkennen, dass sie genau so richtig sind und es Kinder gibt, die anders sind als sie selbst, aber nicht weniger wertvoll.

Bücherei Wachendorf



## Fritzsche Elektro

fachgerecht und kompetent



**Der Fachbetrieb für Photovoltaikanlagen, Elektro- und Informationstechnologie im Fürther Landkreis.**



**Fritzsche Elektro - Elektro Schmidt**  
Geschäftsführer Klaus Fritzsche  
Brunnenstr. 4 · 90556 Cadolzburg  
Tel.: 0171-3468699  
info@fritzsche-elektro.de · www.fritzsche-elektro.de

Fachbetrieb der Innung für Elektro- und Informationstechnik Nürnberg - Fürth 



ZWEIFELSHAIMER  
WEG 23  
91448 PIRKACH

# EXKLUSIVER LAGERVERKAUF

FREITAG 17.04.  
10-17 UHR  
SAMSTAG 18.04.  
10-13 UHR

Massivholzmöbel & mehr **100** Jahre  
**GRADEL** seit 1921



**ACHTUNG  
AB MAI  
JEDEN  
1. SAMSTAG  
IM MONAT  
10-13 UHR**

## Willkommen in Cadolzburg

CADOLZBURG (EB) **Wo findet man das Maulaffen-Eck? Warum heißt das obere Tor „Brusela“? Was hat es mit dem Bresdla-Brunnen auf sich?** Alles Fragen, auf die Nachtwächter Dieter Marx auf seiner kleinen Ortsfüh-



rung am 22. März nach dem Neubürgerempfang einging. Zu dem hatte die Marktgemeinde etwa 280 neu Zugezogene geladen, von denen nicht ganz 100 der Einladung folgten. Nach dem musikalischen Auftakt durch das Flötenensemble begrüßte Erste Bürgermeisterin Sarah Höfler die Gäste im Bürgersaal mit manch nützlichen Infos über den Ort und seine Ortsteile, in denen aktuell 11.765 Einwohner leben. Über die zwei Schulen und fünf Kindergärten. Das Sonderpädagogische Förderzentrum, die zwei Horte, drei Krippen, die stattliche Zahl von 20 Spielplätzen und die Aussicht auf das Gymnasium in 2031/32.

Aber auch die Zahl von 80 Vereinen wußte sie zu verkünden. TSV Cadolzburg und TSV Wachendorf etwa mit den verschiedenen - und zahlreichen - Abteilungen. „Aktives Vereinsleben und Gemeinschaft wird groß geschrieben hier in Cadolzburg.“ Man sieht also, es gibt überall die Möglichkeit, sich selbst auch mit einzubringen, zu engagieren und in das Leben im Wohnort zu integrieren. Bei ihr habe das auch geklappt, so Sarah Höfler. Sei sie doch vor 15 Jahren selbst Neubürgerin gewesen, die das Potenzial vor Ort genutzt habe. Die beiden aktiven Kirchen stellte Pfarrer Johanna Robledo vor. 275 Jahre Markgrafenkirche stehen dieses Jahr auf dem Programm. Ebenso wie die Nacht der offenen Kirchen am 11. Juli. Cadolzburg - ein Ort, in dem Ökumene gelebt wird. Das Quartiersmanagement wurde vorgestellt. Hier gibt es zahlreiche Aktivitäten rund um die Themen Demenz, Erhalt und Seniorenaktivitäten, wie das Repair Café oder Erzähl Café, das mit dem Engagement des Seniorenbeirats betrieben wird. Der sich im Übrigen auch mit zahlreichen Sportaktivitäten und dem Bürgerbus präsentierte. Auch durften die zahlreichen Kulturveranstaltungen und -einrichtungen nicht fehlen. Hier konnte Matthias Lange vom Kulturamt nicht nur die Musikkapelle, die Burgfestspiele oder zahlreichen Musicalevents aufzählen. Von der Musikschule war Julia am Flügel mit einer Kostprobe ihres Könnens zu hören. Auch Kulturfrühling und Kulturherbst bieten zahlreiche Gelegenheiten, im Ort Unterhaltung und Kultur zu finden. „Cadolzburg ist vielseitig“, so Lange. Dazu gehören auch die Märkte im Lauf des Jahres, die Kirchweihen und zahlreichen Feste. Und natürlich die Burg, wie auch der Heimatverein oder das Historische Museum am Pisendelplatz. Die gleichnamige Johann-Georg-Pisendel-Gesellschaft feiert heuer übrigens ihr 35-jähriges Bestehen. Bevor es dann auf einen kurzen Abstecher mit Dieter Marx in den historischen Ort ging, konnten sich die neuen Bürgerinnen und Bürger noch am Büffet bei lokalen Spezialitäten stärken.

### 6 goldene Bohnen!

Die Deutsche Röstergilde hat in diesem Jahr gleich sechs unserer Kaffees ausgezeichnet – in den Kategorien Espresso, Kaffee und Plantagenkaffee haben wir mehrfach GOLD abgeräumt! [www.espressone.de](http://www.espressone.de)

**Qualität aus einer Hand – von der Beratung und Montage bis zum Kundendienst – alles direkt vom Fachmann!**

**Wir beraten Sie gerne:**  
**Metallbau**  
**Bernhard Wirth GmbH**  
 Reitweg 8, 90587 Sieglisdorf  
 Tel. 0911/75 20 447

**Besuchen Sie uns im Internet:**  
[www.schlosserei-wirth.de](http://www.schlosserei-wirth.de)  
[info@schlosserei-wirth.de](mailto:info@schlosserei-wirth.de)

**markilux**

**Besuchen Sie unsere Ausstellung!**  
 Wir bitten um Terminvereinbarung.

## Prächtige Osterkronen

EGERSDORF **Auch dieses Jahr wurden von der Egersdorfer Dorfgemeinschaft und der Frauen-Union Osterkronen gebunden.** Bei solchen Aktionen ist uns Nachhaltigkeit sehr wichtig, die Zweige stammen allesamt von den Weihnachtsbäumen der beiden Kirchen und dem Weihnachtsbaum von unserem Dorfplatz. Vielen Dank an alle Männer und Frauen die tatkräftig zum Gelingen beigetragen haben. Nachdem alle Kronen ihren Platz gefunden hat-



ten, das Umfeld gesäubert und die Kronen liebevoll dekoriert wurden, konnte Ostern kommen. Fehlen durfte natürlich auch nicht unser Karfreitagstreff, den die Dorffrauen auf dem Federleins Hof für die Bevölkerung organisieren. Für das leibliche Wohl gab es Traditionsgemäß: Wein, Bier, Wasser und Fisch, Lachs und Käsebrötchen – alles auf Spendenbasis. 2025 gingen die Spenden an die Tafel (Sachspende) und das BRK Cadolzburg. Das unser Karfreitagstreff so großen Anklang findet, darüber freuen wir uns sehr. Deshalb noch einmal ein herzliches Dankeschön an alle Besucher, Helferinnen und Helfer. Herzlichen Dank auch an die Familie Federlein, die uns jedes Jahr ihren Hof für die Veranstaltung zur Verfügung stellt. Ohne sie alle wäre das nicht möglich.

Das Egersdorfer Organisationsteam

## Jahreshauptversammlung der FW/PWG

**Hiermit laden wir alle Mitglieder, Freunde, Interessierte und Mitbürger zu unserer Jahreshauptversammlung am 14. April 2026 um 19.30 Uhr ins Gasthaus „Zur Friedenseiche“ nach Cadolzburg ein.**

**Tagesordnung:** 1. Begrüßung durch den Vorsitzenden; 2. Verlesen des Protokolls der letzten JHV vom 31.01.2025; 3. Bericht des Kassiers (Kassenprüfung und Einsicht vor und an der Versammlung); 4. Bericht aus dem Marktgemeinderat durch den Vorsitzenden; 5. Entlastung der Vorstandschaft durch die Versammlung; 6. Satzungsänderung (§1/Name und §7 Abs. 2/Wahl); 7. Anträge, Wünsche. Wir freuen uns auf eine rege Teilnahme und eure Anwesenheit an der Versammlung. Bringt bitte gerne eure Familie, Freunde und Bekannte sowie interessierte Mitbürger mit. Neue Mitstreiter sind sehr gerne willkommen und werden auch dringend gebraucht. Im Gasthaus „List“ kann man sehr gut essen und ein paar schöne Stunden mit netten Menschen verbringen.

Die Vorstandschaft der FW/ PWG Cadolzburg:

Dr. Georg Krauß, Karin Rappe, Monika Krauß, Horst Waldenburger.

## Ortsführer bieten Rundgänge

**Von April bis Oktober an jedem ersten Sonntag im Monat um 14.00 Uhr - außer am Kärwasonntag 7. Juni - geht es unter dem Motto „Mal genauer hingeschaut“ über den Marktplatz, in den Burgvorhof und rund um die Burg.** Auch die Markgrafenkirche wird besucht. Eine Voranmeldung ist nicht nötig. Der Rundgang dauert 1,5 Stunden und kostet 5,- € pro Person, Kinder unter 18 Jahren sind frei. Der Treffpunkt ist vor dem Historischen Museum am Pisendelplatz.

### KÖRBER

Elektro- & Informationstechnik

- Elektroinstallationen
- Daten- & Netzwerktechnik
- Kundendienst
- Smart Home
- Sicherheitstechnik

Körper GmbH  
 Elektro- und  
 Informationstechnik  
 Kapellenweg 3  
 90556 Cadolzburg

Tel. +49 9103 1303  
 Fax +49 9103 797738

[info@elektro-koerber.de](mailto:info@elektro-koerber.de)  
[www.elektro-koerber.de](http://www.elektro-koerber.de)

[info@koerber-enertec.de](mailto:info@koerber-enertec.de)  
[www.koerber-enertec.de](http://www.koerber-enertec.de)

### KÖRBER

enertec GmbH

- Photovoltaik-Anlagen
- Speichersysteme
- e-Mobility

Strom leiten · Daten führen · Energie kontrollieren

**Körper GmbH**  
 Elektro- & Informationstechnik



# Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 7 · 11. April 2026



## Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates am 23.02.2026

1. Bürgermeisterin Sarah Höfler eröffnet um 18:32 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

### 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates vom 19.01.2026

**Beschluss:** Auf entsprechende Nachfrage der Vorsitzenden werden keine Einwendungen zur öffentlichen Sitzungsniederschrift vorgebracht, so dass diese gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als genehmigt gilt.

**Beschlossen Ja: 13 / Nein: 0**

### 2 Beschlussfassung über den Abschlussbericht der kommunalen Wärmeplanung des Marktes Cadolzburg

**Sachverhalt:** Der Markt Cadolzburg hat zur Erfüllung der bundes- und landesrechtlichen Vorgaben die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung beauftragt. Ziel der kommunalen Wärmeplanung ist es, eine strategische und fachlich fundierte Grundlage für die zukünftige Wärmeversorgung im Gemeindegebiet zu schaffen und mögliche Entwicklungspfade hin zu einer treibhausgasarmen Wärmeversorgung aufzuzeigen.

Der nun vorliegende Abschlussbericht umfasst:

- eine Analyse des aktuellen Wärmebedarfs und der bestehenden Wärmeversorgungsstrukturen,
- die Ermittlung lokaler Potenziale erneuerbarer Energien und Abwärme,
- die Entwicklung eines Zielszenarios für eine klimaneutrale Wärmeversorgung bis zum Jahr 2040,
- die Einteilung des Gemeindegebiets in Teilgebiete mit voraussichtlicher Eignung für zentrale bzw. dezentrale Wärmeversorgung,
- sowie einen strategischen Maßnahmenkatalog, gegliedert in sechs Strategiefelder.

Die kommunale Wärmeplanung stellt keine verbindliche Umsetzungsplanung dar und entfaltet keine unmittelbare rechtliche Bindungswirkung gegenüber Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen. Sie dient vielmehr als strategische Orientierungs- und Entscheidungsgrundlage für Politik, Verwaltung und weitere Akteure und ist künftig als Abwägungsbelang bei kommunalen Planungen zu berücksichtigen.

Der Abschlussbericht wird in der Sitzung durch das beauftragte Fachbüro vorgestellt und erläutert.

#### Rechtliche Würdigung

Die kommunale Wärmeplanung erfolgt auf Grundlage des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) des Bundes sowie der hierzu erlassenen landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen in Bayern.

Der Beschluss über den Abschlussbericht stellt einen Grundlagen- und Strategiebeschluss dar. Einzelne Maßnahmen, Investitionen oder Umsetzungsentscheidungen sind nicht Gegenstand dieser Beschlussfassung und bedürfen jeweils besonderer politischer Entscheidungen.

Durch den Beschluss entstehen keine unmittelbaren Verpflichtungen für Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie keine unmittelbaren Eingriffe in bestehende Versorgungsstrukturen.

#### Finanzielle Auswirkungen

Durch den Beschluss über den Abschlussbericht entstehen keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Etwaige Kosten für die Umsetzung einzelner Maßnahmen ergeben sich erst im Rahmen zukünftiger, gesondert zu beschließende Projekte und stehen jeweils unter dem Vorbehalt der Haushaltslage sowie der Inanspruchnahme möglicher Fördermittel.

#### Weiteres Vorgehen

Nach Beschlussfassung dient die kommunale Wärmeplanung als strategischer Rahmen für:

- die weitere kommunale Entwicklungs- und Infrastrukturplanung,
- die Berücksichtigung bei Bauleitplanung und städtebaulichen Projekten,
- die Information und Beratung von Bürgerinnen und Bürgern,
- sowie die schrittweise Weiterentwicklung der Wärmeversorgung im Gemeindegebiet.

Die Fortschreibung der kommunalen Wärmeplanung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben regelmäßig und wird dem Marktgemeinderat erneut zur Beratung vorgelegt.

In dem umfassenden Abschlussbericht der Herren Otta und Ambarcioglu, Fa. Rietzler Energiekonzept GmbH, wurde das Ergebnis der Kommunalen Wärmeplanung Cadolzburg vorgestellt.

Nach Ablaufplan, Bestandsanalyse, Potentialanalyse, Zielszenarien, Maß-

nahmenkatalog und einem Ausblick schloss sich eine fraktionsübergreifende Diskussion an, in der herausgestellt wurde, dass es sich um keine Verpflichtung, sondern ein gutes, offenes Konzept handelt mit Blick auf den Klimaschutz.

#### Beschluss:

1. Der Marktgemeinderat nimmt den Abschlussbericht zur kommunalen Wärmeplanung des Marktes Cadolzburg zustimmend zur Kenntnis.
2. Der Abschlussbericht wird als strategische Fachplanung beschlossen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Inhalte der kommunalen Wärmeplanung bei künftigen Planungen und Entscheidungen des Marktes Cadolzburg als Abwägungsgrundlage zu berücksichtigen.
4. Die Umsetzung einzelner Maßnahmen erfolgt ausschließlich auf Grundlage gesonderter politischer Beschlüsse und unter Berücksichtigung der finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen.

**Beschlossen Ja: 23 / Nein: 0**

### 3 Kirchweih 2026

**Sachstand am 05.02.2026:** Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Fürth ist die Abnahme der Fahrgeschäfte am Mittwoch, den 03.06.2026 am Nachmittag möglich. Silvia Dießl hat mit allen Schaustellern persönlich gesprochen, bis auf Familie Kunstmann (Autoscooter) haben alle für den Termin von Donnerstag – Sonntag zugesagt. Die Rückmeldung von Familie Kunstmann steht noch aus.

Viele Schausteller finden die Terminverschiebung gut, lediglich 2 (Kinderfahrgeschäfte) haben Bedenken geäußert.

Es wurde darüber nachgedacht, den Mehrgenerationentag auf Donnerstag zu verlegen und den Kinderkärwabaum ebenfalls am Donnerstag aufzustellen, dies wurde aber wieder verworfen, da einige der Kinder erst am Freitag oder Samstag aus dem Urlaub zurückkommen. Die verbilligten Fahrpreise bereits am Donnerstag zu machen, fanden die Schausteller nicht zielführend, da sie Angst haben, dass dann günstige Fahrtchips gehortet werden und an den restlichen Tagen nicht mehr so viel los ist. Somit würde sich Freitag als Kompromiss für den Mehrgenerationentag anbieten.

Im KuSpA wurde diese Empfehlung so beschlossen. Nach den neuen Erkenntnissen und Gesprächen mit den Schaustellern (s.o.) wird daher im Beschlussvorschlag aufgenommen, dass der Mehrgenerationentag mit dem Seniorennachmittag am Freitag stattfindet. Das Aufstellen des Kinderkirchweihbaumes soll dann am Sonntag stattfinden.

#### Empfehlungen aus dem Kultur-, Sozial- und Sportausschuss vom 26.01.2026 für den Marktgemeinderat am 23.02.2026:

Die Mitglieder des Kultur-, Sozial- und Sportausschuss empfehlen zu beschließen, dass die Kirchweih 2026 am Donnerstag, den 04.06.2026 beginnt und am Sonntag, den 07.06.2026 endet.

**Beschlossen Ja: 5 / Nein 0 / Anwesend 5**

#### Des Weiteren empfehlen sie wie folgt:

**Beschluss 2:** Mehrgenerationentag wird am Donnerstag mit Seniorennachmittag zusammengelegt.

Der Kinderkärwabaum soll ebenfalls am Donnerstag vor dem Festzelt aufgestellt werden.

**Beschlossen Ja: 5 / Nein 0 / Anwesend 5**

**Beschluss 3:** Der erste Fasanstich am Rathaus soll auch künftig stattfinden.

**Abgelehnt Ja: 0 / Nein 5 / Anwesend 5**

**Beschluss 4:** Für die Ehrengäste im Zelt gibt es weiterhin Vesperplatten.

**Abgelehnt Ja: 0 / Nein 5 / Anwesend 5**

**Beschluss 5:** Für die Ehrengäste im Zelt gibt es Getränkegutscheine in Form von Wertgutscheinen in Höhe von 10,- €.

**Beschlossen Ja: 5 / Nein 0 / Anwesend 5**

**Beschluss 6:** Die Mitglieder des Marktgemeinderates erhalten einen Wertgutschein in Höhe von 10,- €.

**Beschlossen Ja: 5 / Nein 0 / Anwesend 5**

**Beschluss 7:** Für die Mitarbeitenden des Markt Cadolzburg gibt es Wertgutscheine in Höhe von 10,- €.

**Beschlossen Ja: 5 / Nein 0 / Anwesend 5**

**Beschluss 8:** Die Anzahl der Gutscheine soll insgesamt reduziert werden. Die Ausgabe der Wertgutscheine obliegt zukünftig der Ersten Bürgermeisterin und dem Veranstaltungsmanagement.

**Beschlossen Ja: 5 / Nein 0 / Anwesend 5**

**Beschluss 9:** Das Kärwabaumaufstellen findet wie gewohnt am Samstag auf dem Marktplatz statt.

**Beschlossen Ja: 5 / Nein 0 / Anwesend 5**

#### Chronologie:

##### 1. Mitteilung:

Am 11.11.2025 haben sich der Festwirt Denny Morwaski, der Vorstand der Kärwaburschen- und Madli Alexander Egerer und Veranstaltungsmanagement Silvia Dießl getroffen, um über den Fortgang der Kirchweih in Cadol-



# Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 7 · 11. April 2026



burg zu sprechen. Da die Kirchweih am Ende der Pfingstferien liegt, ist bereits am Sonntagabend und am Montag wenig Zuspruch auf der Kirchweih. Am Sonntag ist zwingend ein Highlight notwendig (Umzug oder Brühtrögenrennen). Sollte, wie dieses Jahr, das Brühtrögenrennen ausfallen, ist eine Ersatzveranstaltung notwendig, da sonst die Besucher auf der Kirchweih ausbleiben. Es wird angedacht, dass die Kirchweih bereits am Donnerstag startet. Hier könnte mit einem Familiennachmittag und verbilligten Fahrpreisen begonnen werden.

Der Freitag könnte um 15.00 – 17.00 Uhr mit dem Seniorennachmittag, Kaffee und Küchle starten, dann weiter wie gehabt:

18.00 Uhr erster Bieranstich am Rathausplatz  
19.30 Uhr Einzug der Ehrengäste und Schausteller ins Zelt  
20.00 Uhr Bieranstich im Zelt

Samstag - Festbetrieb wie gehabt

Sonntag - für 2026 Festzug und Kinderkärwabaum aufstellen  
Ausklang der Kirchweih am Sonntagabend

2. Am **27.11.2025** wurde dem Kulturamt folgende Haushaltsansätze mitgeteilt:

Bereich	Bezeichnung	Ansatz bisher	Ansatz neu
Kirchweihen	Mehrgenerationentag	5.000	--
Kirchweihen	Kärwa-End-Party	500	--
Kirchweihen	Kirchweihzug	5.000	2.500

Somit ist weder die angedachte Planung noch der Kirchweihzug im gewohnten Umfang 2026 durchführbar.

3. Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Marktgemeinderat vom 15.12.2025

MGR M. Krauß (Vorstand des Heimatvereins Cadolzburg und Umgebung e.V.) äußert, dass der geänderte Termin durchaus möglich wäre und keinen Konflikt zu den traditionellen Abläufen und Gepflogenheiten darstelle.

Das Gremium bittet dieses Thema ausführlich im KuSpA zu behandeln und einen Empfehlungsbeschluss vorzulegen.

Desweiteren soll über folgende Themen beraten und abgestimmt werden:

1. Weiterhin Fassanstich am Rathaus oder künftig Einsparung bzw. Entfall.
2. Verzicht auf Vesperplatten im Zelt; stattdessen Ausgabe ausschließlich von Getränkergutscheinen (keine Essensgutscheine mehr).
3. Grundsätzliche Reduzierung der Gutscheine.
4. Kärwabaumaufstellen wie gewohnt am Samstag auf dem Marktplatz.

Der Heimatverein Cadolzburg und Umgebung e.V. würde laut Mitteilung des 1. Vorsitzenden und MGRm Max Krauß den ersten Bieranstich am Rathausplatz am Freitagabend übernehmen. Der Marktgemeinderat erklärt sich bereit, hierbei personell zu unterstützen, da kulturelles Leben im Markt Cadolzburg wichtig ist. Es wurde angeboten, die Getränkergutscheine, die die Mitglieder des Marktgemeinderates erhalten werden, zu spenden für die Beschaffung des Bierfasses für diesen Anstich. MGRm Dr. Krauß gibt zu bedenken, dass eine Einsparung bei der Bewirtung der geladenen Ehrengäste am Abend ein falsches Zeichen setze, da die Nachbargemeinden uns als ihre eingeladene Ehrengäste ebenfalls immer gut bewirten.

MGRm Wagner stellt fest, dass der erste Bieranstich am Rathausplatz nicht zum neu festgelegten Konzept passe.

MGRm Fingerhut stellt heraus, dass eine Einsparung beim Budget auch bedeuten wird, dass beim Kirchweihumzug weniger Musikkapellen mitlaufen werden, die einen wichtigen Beitrag zur Gesamtwirkung des Festumzugs leisten.

**Beschluss:** Der Marktgemeinderat folgt weitestgehend der Empfehlung des Kultur-, Sozial- und Sportausschusses (KuSpA) vom 26.01.2026 und beschließt:

1. Die Kirchweih 2026 beginnt am Donnerstag, den 04.06.2026 und endet am Sonntag, den 07.06.2026.
2. Der Mehrgenerationentag findet zusammen mit dem Seniorennachmittag am Freitag statt.
3. Der Kinder-Kärwabaum wird am Sonntag vor dem Festzelt aufgestellt.
4. Den Anstich des ersten Bierfasses am Rathausplatz übernimmt der Heimatverein Cadolzburg und Umgebung e.V.
5. Vesperplatten für Ehrengäste im Zelt werden nicht mehr bereitgestellt.
6. Ehrengäste erhalten einen Wertgutschein in Höhe von 10,- €.
7. Die Mitglieder des Marktgemeinderates erhalten einen Wertgutschein in Höhe von 10,- €.
8. Mitarbeitende des Marktes Cadolzburg erhalten einen Wertgutschein in Höhe von 10,- €.
9. Die Anzahl der Gutscheine soll insgesamt reduziert werden
10. Die Ausgabe der Wertgutscheine obliegt zukünftig der Ersten Bürgermeisterin und dem Veranstaltungsmanagement.
11. Das Aufstellen des Kärwabaumes findet wie gewohnt am Samstag auf dem Marktplatz statt.

## 4 Neuerlass der gemeindlichen Hundesteuersatzung des Marktes Cadolzburg

**Sachverhalt:** Mit Veröffentlichung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 471 vom 22.07.2025 hat das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration eine neue amtliche Mustersatzung für die Erhebung einer Hundesteuer bekannt gemacht. Der Bayerischen Gemeindetag empfiehlt die Anpassung vorhandener Hundesteuersatzungen an die aktuelle Mustersatzung.

Die zuletzt mit Beschluss vom 22.12.2020 geänderte und aktuell geltende Hundesteuersatzung des Marktes Cadolzburg entspricht nicht mehr den aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen. Dies hat eine inhaltliche rechtliche Prüfung im Rahmen der Sachbearbeitung der Steuerverwaltung ergeben.

Die Steuerverwaltung hat daraufhin den Entwurf der Hundesteuersatzung mit einigen Fallstricken, speziell auf die Verhältnisse des Marktes Cadolzburg angepasst, erstellt.

So wird den örtlichen Belangen und Verhältnissen Rechnung getragen. Die Gegenüberstellung der aktuell gültigen Hundesteuersatzung und des neuen Satzungsentwurfs, bezugnehmend auf die einzelnen Änderungen, gibt hier weiteren Aufschluss und dient zur besseren Verständlichkeit. Diese Aufstellung ist in der Anlage enthalten.

### Änderung der Steuersätze:

Mit dem neuen Satzungsentwurf hat die Steuerverwaltung auch die Änderung der Steuersätze (§ 5) sowie der Steuerstruktur (siehe Steuer für Kampfhunde, vgl. § 5 Abs. 1 Buchstabe d) vorgenommen und diese dem Landkreisdurchschnitt als auch der Satzungen umliegender Kommunen angepasst. Die Steuersätze bewegen sich bezüglich des Gebührenniveaus somit im verträglichen Mittelmaß in Bezug auf die umliegenden Landkreismunicipien. Dies belegt auch der interkommunale Vergleich aus dem näheren Umkreis:

Steuerart	Markt Cadolzburg	Stadt Langenzenn	Stadt Oberasbach	Stadt Zirndorf
Hundesteuer für den ersten Hund	95,00 €	90,00 €	108,00 €	96,00 €
Hundesteuer für den zweiten Hund	150,00 €	150,00 €	108,00 €	174,00 €
Hundesteuer für jeden weiteren Hund	200,00 €	200,00 €	108,00 €	216,00 €
Hundesteuer für den ersten Kampfhund	700,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	660,00 €
Hundesteuer für den zweiten Kampfhund	700,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	660,00 €
Hundesteuer für jeden weiteren Kampfhund	700,00 €	1.000,00 €	1.000,00 €	660,00 €

### Auswirkungen auf die Einnahmen (Produktkonto 6111.403200):

Durch eine mögliche Erhöhung der oben dargestellten Steuersätze würde sich die Einnahmen wie folgt entwickeln:

Steuerart	aktueller Steuersatz		geänderter Steuersatz		Sollstellung aktuelle Satzung		neue Sollstellung		Einnahmesteigerung bei geänderter Steuersatz	
	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Prozent	
Ermäßigte Hunde	42,50 €	50,00 €	42,50 €	50,00 €	500,00 €	75,00 €	18%			
Hundesteuer 1. Hund	85,00 €	100,00 €	59.840,00 €	70.400,00 €	10.560,00 €	17,65%				
Hundesteuer 2. Hund	120,00 €	150,00 €	12.480,00 €	15.600,00 €	3.120,00 €	25%				
Für jeden weiteren Hund	200,00 €	200,00 €	3.400,00 €	3.400,00 €	- €	0%				
Hundesteuer für jeden Kampfhund	500,00 €	1.000,00 €	500,00 €	1.000,00 €	500,00 €	100%				
Hundesteuer für einen Kampfhund mit negativ Zeugnis	350,00 €	500,00 €	2.450,00 €	3.500,00 €	- €	0%				
<b>Gesamt</b>			<b>72.745,00 €</b>	<b>86.500,00 €</b>	<b>13.755,00 €</b>	<b>19%</b>				

### Fazit:

Die Verwaltung empfiehlt dem Marktgemeinderat den Beschluss zum Neuerlass der Hundesteuersatzung (HundeStS) um die gesetzlichen Änderungen dem aktuell geltenden Recht und der neuesten Mustersatzung anzupassen und die Hundesteuer auf ein interkommunales verträgliches Maß anzupassen.

Der Beschluss sollte vor der Fälligkeit der Hundesteuer (01.04.2026) in der Sitzung des Marktgemeinderates am 23. Februar 2026 erfolgen, um die Satzung rechtzeitig auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen, sodass diese rechtskonform in Kraft treten und entsprechend vollzogen werden kann.

Der Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss hat in der Sitzung am 27.01.2026 den von der Verwaltung ausgearbeiteten Entwurf der Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer, unter der Prämisse der Anpassung der Steuersätze

- für den ersten Hund von 95,00 Euro auf 100,00 Euro (§ 5 Abs. 1 Buchstabe a) sowie
- für jeden Kampfhund von 700,00 Euro auf 1.000,00 Euro (§ 5 Abs. 1 Buchstabe d),

als auch hinsichtlich der Anpassung des § 6 Abs. 2 (Steuerermäßigung)



# Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 7 · 11. April 2026



gen), wonach Hunde ausschließlich aus inländischen Tierheimen – die mit öffentlichen Mitteln gefördert werden – unmittelbar vom Halter abgeholt und in seinen Haushalt aufgenommen werden, zugestimmt und zur endgültigen Beschlussfassung empfohlen.

MGRm Löbel stellt folgenden **Änderungsantrag**:

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für Hunde, solange und soweit die Halterin oder der Halter im Zeitpunkt der Antragstellung Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, Hilfen zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Renten nach dem Zweiten Abschnitt des Zweiten Kapitels des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezieht.

**Abstimmungsergebnis: 1 ja / 23 nein**

Das Gremium stellt heraus, dass eine Steuerermäßigung in genau festgelegten Fällen in der Satzung vorgesehen ist.

MGRm Gernbacher regt an, auf kompostierbare Hundekotbeutel umzustellen. Die gefüllten Plastikbeutel finden sich an vielen Stellen in der Natur wieder, was auch bei der Aktion saubere Landschaft gehäuft festgestellt werden muss. Kompostierbare Hundekotbeutel sind erheblich teurer, allerdings würden sie im Laufe der Zeit verrotten.

Die Vorsitzende beauftragt die Verwaltung, die Kosten für den Mehraufwand der kompostierbaren Hundekotbeutel zu ermitteln und wird das Gremium hierüber informieren.

**Beschluss:** Der Marktgemeinderat beschließt die neue Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HundeStS) in vorliegender Fassung. Die Verwaltung wird beauftragt, diese nach Ausfertigung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen und mit deren Inkrafttreten zum 01.01.2026 zum Vollzug zu bringen.

**Beschlossen Ja: 23 / Nein: 0**

## 5 Eröffnungsbilanz 2013 des Marktes Cadolzburg; Beschlussfassung über die erstmalige Bilanz und Bilanzierungsmethoden

### Sachverhalt:

#### 1. Bilanzierungsmethoden nach Bewertungsrichtlinie

Gemäß dem Beschlussbuchauszug aus dem Protokoll über die Sitzung des Hauptverwaltungs- und Personalausschusses am 09.10.2017 wurde die Firma arf GmbH beauftragt im Rahmen eines Bewertungskontingents Dienstleistungen zur Erstellung der Eröffnungsbilanz des Markt Cadolzburg zu erbringen. Dabei erfolgte von Seiten der Firma arf GmbH u.a. die Erstellung einer Bewertungsrichtlinie für das Anlagevermögen des Markt Cadolzburg. Die Bewertungsrichtlinie ist diesem Tagesordnungspunkt beigefügt, auszusweise wird in Punkt 2 darauf verwiesen.

#### 2. Eröffnungsbilanz 2013

Der Marktgemeinderat des Marktes Cadolzburg hat sich am 17.05.2004 dafür entschieden, das Rechnungswesen des Marktes zum Stichtag 01.01.2008 von Kameralistik auf Doppik im Rahmen eines Verbundprojekts in Kooperation AKDB umzustellen. Im Jahr 2011 musste jedoch festgestellt werden, dass die Umstellung des Rechnungswesens nicht wie geplant vollumfänglich vollzogen werden konnte. Die Beratungen im zuständigen Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss ergaben deshalb den Auftrag an die Verwaltung, nach Möglichkeit den Bilanzstichtag gem. § 99 KommHV-Doppik für die erste doppische Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2013 neu festzulegen, diese ist erforderlich um das neue kommunale Rechnungswesen (NKR) einzuführen.

Die in der Anlage beigefügte Eröffnungsbilanz des Marktes Cadolzburg schließt mit einer Bilanzsumme von 42.782.673,83 EUR ab.

#### Anlagevermögen:

Das Anlagevermögen wurde im Rahmen eines externen Bewertungsauftrages von der Firma arf GmbH erfasst und bewertet. Die hierzu erstellte Inventurrichtlinie (mit Beschluss des MGR vom 15.12.2014 in Kraft getreten) ist angewandt worden. In diesem Zuge wurde auch die Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände überprüft und entsprechend in OK.FIS angepasst. Die ermittelten Werte sind über die Anlagenbuchhaltung in die Eröffnungsbilanz 2013 übernommen worden. Gleiches gilt für die Sonderposten, diese wurden ebenfalls im Zuge dieses Projektes bewertet und mit den ermittelten Werten übernommen.

Im Anlagevermögen sind neben den Abschreibungen auch Zu- und Abgänge dokumentiert. Insgesamt wurde ein Anlagevermögen in Höhe von 40.228.429,84 EUR ermittelt. Darin ist ein VMGS (Nr. 4750) mit einem AHK-Wert von 8.221.001,00 EUR enthalten. Dieser wurde bei der Umstellung auf die Doppik (ab 2008) versehentlich falsch gebucht und ist nach Absprache mit der AKDB im Nachhinein nur mit einem sehr großen technischen Aufwand lösbar. Die Korrektur erfolgt mit der Eröffnung des HHJ 2013 unverzüglich. Infolgedessen verringert sich die Bilanzsumme im laufenden Haushaltsjahr entsprechend auf einen Wert in Höhe von 32.007.429,84 EUR.

#### Umlaufvermögen

Es wurden zum Bilanzstichtag keine Inventuren der Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe durchgeführt. Die erstmalige Aufnahme erfolgte im Bauhof durch Herrn Röhrich zum 31.12.2018.

Folglich wurden für das HHJ 2013 gewissenhafte, rückwirkende Schätzungen für die Vorräte an Streusalz, Mineralbeton (= Sand-Splitt-Schottergemisch), Splitt, 2-Takt Benzin, Diesel und Heizöl durchgeführt. Hierfür sind sämtliche Listen und Aufzeichnungen vorhanden. Demnach ergab sich ein Wert von 57.480,00 EUR.

#### Forderungen:

Beim Übergang von der Kameralistik auf die Doppik (im Jahr 2008 inkl. Fortführung bis 2012) wurden die früheren Kasseneinnahmereste (d.h. Beträge, die kameralistisch zu Soll gestellt worden sind, jedoch noch nicht eingegangen sind) zu Forderungen des Marktes, die auf der Aktivseite der Bilanz erscheinen. An Forderungen wurden 489.291,45 EUR bilanziert.

#### Liquide Mittel:

Auf Basis vorliegender Tagesabschlüsse, Saldenbestätigungen und Kontoauszüge liegt ein Wert in Höhe von 1.933.942,02 EUR bei den liquiden Mittel zur Verfügung.

#### Eigenkapital: Jahresfehlbetrag / Rücklagen:

Aufgrund der Verschiebung des Eröffnungsbilanzstichtages auf den 01.01.2013 (vgl. § 99 KommHV-Doppik) und diverser Buchungen in den Vorjahren (2008-2012) die zu Korrekturen führen, um den Anfangsbestand zum 31.12.2012/01.01.2013 richtig abzubilden zu können, ist die technische Einrichtung eine Korrekturkontos erforderlich geworden.

Das Konto ist unterhalb der Nettoexposition angegliedert und wird in der Eröffnungsbilanz 2013 mit einem Wert von 17.804.962,68 EUR bilanziert. Im laufenden HHJ 2013 werden hierüber weitere Korrekturen vorgenommen. Wie bereits im Anlagevermögen beschrieben, erfolgt im Jahr 2013 die Korrektur des mit 8.221.000,00 EUR zu hoch bewerteten Vermögensgegenstandes. Mit Korrekturbuchung wird auch dieses Konto mit der Schlussbilanz 2013 verringert, siehe Erläuterung zum Anlagevermögen. Der in der Eröffnungsbilanz auf der Passivseite unter Punkt 1.4 geführte Betrag i. H. v. 1.196.112,00 EUR ergibt sich aus dem Vortragen der Werten aus den entsprechenden Jahren.

Grundsätzlich ist es nicht möglich, dass in einer Eröffnungsbilanz jeweils unter den Punkten 1.4 (Verlustvortrag) sowie 1.5 (Jahresüberschuss/-fehlbetrag) ein Betrag bilanziert wird. Jedoch lässt sich aufgrund der unterschiedlichen Zeitpunkte der Einführung von der Doppik und der Erstellung der Eröffnungsbilanz eine nachträgliche Korrektur in das HHJ 2012 technisch nicht mehr umsetzen.

#### Sonderposten:

Die Sonderposten finden Sie auf der Passivseite unter Punkt 2. Hier sind insbesondere die Sonderposten aus Zuwendungen (auflösbar) vom Land i. H. v. 2.490.387,19 EUR (z. B. für Gebäude Rathaus, Schulstraße, Tiefgarage Rathaus, Feuerwehren... etc.) sowie die Sonderposten aus Beiträgen u. ähnlichen Entgelten (auflösbar) von übrigen Bereichen mit 3.577.993,23 EUR (z. B. Gemeindestraßen, Straßenbeleuchtung) bilanziert. Hierfür wurden gemäß deren Bewertung durch die arf GmbH Vermögensgegenstände in der Anlagenbuchhaltung angelegt. Insgesamt sind Sonderposten in Höhe von 6.595.366,18 EUR zu verzeichnen.

#### Rückstellungen:

Rückstellungen sind im Rahmen der Eröffnungsbilanz in Höhe von 2.743.122,00 EUR zu bilanzieren. Hierbei übernehmen die Pensionsrückstellungen (1.876.385,00 EUR) und die Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs die größten Posten ein. Grundlage für die Höhe der Pensions- und Beihilferückstellungen ist das vorliegende Versicherungsmathematische Gutachten der Bayerischen Versorgungskammer und für die Rückstellungen für den Finanzausgleich (523.000,00 EUR für die Kreisumlage) errechnet sich aus den vorliegenden Umlagebescheide.

#### Verbindlichkeiten:

Verbindlichkeiten des Marktes Cadolzburg zum 01.01.2013 wurden anhand der tatsächlichen Verbindlichkeiten in Höhe von 12.732.728,06 EUR festgestellt. Die größte Einzelposition besteht hierbei aus den Investitionskrediten von verbundenen Unternehmen (Sparkasse Fürth) mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren mit einem Saldo auf dem Bilanzkonto in Höhe von 5.094.262,66 EUR. Die Verbindlichkeiten aus Krediten zu Liquiditätssicherung belaufen sich insgesamt auf 5.700.000,00 EUR (siehe Pos. 2.4 und 4.3). Diese Summe besteht aus drei Kassenkrediten von der Sparkasse Fürth (4.700.000,00 EUR) sowie einem Kredit des Schulzweckverbands Cadolzburg. (1.000.000,00 EUR). Zwei der Kassenkrediten wurden auf der Passivseite unter den Verbindlichkeiten (siehe Pos. 4.3 – Konto 3317110) korrekt erfasst, der dritte Kassenkredit der Sparkasse Fürth über 1.400.000,00 EUR (siehe Pos. 2.4) wurde fälschlicherweise systemtechnisch bei Einführung der Doppik im OK.FIS auf das aktive Bestandszahlwegkonto 182101 Sparkasse Termingeldguthaben eingebucht. Eine



# Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 7 · 11. April 2026



rückwirkende Korrektur dieser Falschbuchung ist nach Rücksprache mit dem Systembetreuer der AKDB zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich. Eine Korrektur im HHJ 2013 wird ausführlich geprüft und ggf. korrigiert.

## Sonstige Verbindlichkeiten:

Der höchste Betrag resultiert aus den sonstigen durchlaufenden Posten/Verwahrungen für Kassenkredite mit 2.856.073,38 EUR (siehe Konto 379746). Dieser Saldo wurde im Rahmen der Einführung der Doppik automatisch durch die AKDB als Eröffnungsbilanzbuchung eingebucht und bis zum HHJ 2023 unverändert gelassen. Eine nachträgliche Umbuchung im HHJ 2012 ist nicht mehr möglich. Im laufenden HHJ 2013 wird diese Summe geprüft und ggf. korrigiert.

Das Gremium bedankt sich für die geleistete Arbeit der Verwaltung und betont die Erleichterung darüber, dass diese umfangreichen und schon Jahre andauernden Bemühungen nun zu diesem Ergebnis geführt haben und eine Grundlage für die weitere Entwicklung der Doppik geschaffen wurde. Eine Aufarbeitung der noch ausstehenden Jahresabschlüsse bis zum heutigen Tag wird vermutlich bis ins Jahr 2030/2031 andauern nach heutiger Einschätzung.

Es wird um Information gebeten, welche externen Beratungskosten bis zum jetzigen Zeitpunkt für die Umstellung auf Doppik aufgewendet werden mussten.

**Beschluss:** Die Finanzverwaltung empfiehlt dem Marktgemeinderat:

### 1. Bilanzierungsmethoden nach Bewertungsrichtlinie

Der vorgestellten Ermittlung der Werte für die Eröffnungsbilanz 2013 des Marktes Cadolzburg unter Berücksichtigung der Bewertungs- und Inventurrichtlinien wird zugestimmt.

### 2. Eröffnungsbilanz 2013

Die Eröffnungsbilanz 2013 wird mit einer Bilanzsumme von 42.782.673,83 EUR samt Anlagen beschlossen.

Der Finanzverwaltung bekannten, in den Vorjahren nicht mehr zu korrigierenden, Sachverhalte werden unverzüglich zu Beginn des HHJ 2013 berichtet und das weitere Vorgehen transparent und nachvollziehbar dokumentiert. Die Finanzverwaltung wird weiterhin damit beauftragt die Eröffnungsbilanz 2013 samt Anlagen gemäß KommHV-Doppik an den bayerischen kommunalen Prüfungsverband (BKPv) und der Rechtsaufsichtsbehörde (LRA Fürth) zur Prüfung weiterzuleiten und die im laufenden Haushaltsjahr 2013 noch ausstehenden Schnittstellen-Buchungen (Geschäftsbuchhaltung → Anlagenbuchhaltung) vorzunehmen.

**Beschlossen Ja: 23 / Nein: 0**

## 6 Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse vom 19.01.2026

Es werden keine in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekanntgegeben.

## 7 Mitteilungen und Anträge

Die Vorsitzende gibt folgende Mitteilungen bekannt:

1. Der Geflügelzuchtverein Cadolzburg bedankt sich mit Schreiben vom 25.01.2026 für die gewährte Zuwendung. Nachdem die bisherige Beleuchtung am Vereinsheim ausgetauscht werden muss, wurde angefragt, ob für die Anschaffung einer neuen Beleuchtung in diesem Jahr ein höherer Zuschuss gewährt werden könne. Es wurde schon die Spenden eines Handwerksbetriebs zugesagt. Der Verein würde sich über weitere Spenden freuen.

2. Jahresrückblick des Seniorenbeirates auf das Jahr 2025.

3. Mit Schreiben vom 31.01.2026 informierte Patric Schuster, 1. Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Deberndorf, dass er sein Amt als Kommandant mit sofortiger Wirkung niederlege. Wir danken Herrn Schuster für seinen langjährigen engagierten Einsatz und seine verantwortungsvolle Arbeit zum Wohle der Freiwilligen Feuerwehr Deberndorf. Seitens der Verwaltung wurde die Kreisbrandinspektion bzgl. des Rücktritts von Herrn Schuster informiert. In Absprache mit der Freiwilligen Feuerwehr Deberndorf wird zeitnah ein Termin zur Wahl eines neuen Kommandanten vereinbart.

4. Der Seniorenbeirat Cadolzburg hat als Beratungsgremium des Marktes Cadolzburg eine Stellungnahme mit konkreten Vorschlägen und Anregungen für das Baugebiet „Neue Mitte“ abgegeben.

MGRm Dr. Krauß bittet um Klarstellung, ob die zweckgebundenen Spenden für den Bürgerbus, die der Bürgerstiftung zufließen, auch direkt für eine Ersatzbeschaffung verwendet werden. Die Vorsitzende erklärt, dass über die Ausschüttung der Spenden der Stiftungsrat entscheidet, anders verhält es sich bei Zustiftungen. Der Stiftungsrat hat die nächste Ausschüttung für den Bürgerbus vorgesehen.

MGRm Müller und Dr. Krauß berichten, dass Verkehrsschilder wiederholt beklebt werden. Zudem kommt es zu Vandalismusschäden an öffentli-

chen Einrichtungen, insbesondere an Sitzbänken. Hierdurch entstehen der Gemeinde fortlaufend zusätzliche Kosten für Reinigung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffungen.

Es wird die Frage aufgeworfen, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um diesen Entwicklungen entgegenzuwirken.

### 7.1 Bürgerbus

MGRm Fingerhut berichtet von Anfragen aus der Bürgerschaft der Außenorte, insbesondere aus Deberndorf, wonach angeregt wird, den Bürgerbus auch am Wochenende als möglichen Anschluss an den öffentlichen Personennahverkehr in Cadolzburg einzusetzen.

Die Vorsitzende erläutert, dass hierzu bereits zu einem früheren Zeitpunkt Gespräche mit dem Bürgerbus-Team geführt wurden. Seitens der Verwaltung besteht grundsätzlich Offenheit gegenüber einer entsprechenden Erweiterung des Angebots. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass sich ausreichend ehrenamtliche Fahrerinnen und Fahrer finden, die die zusätzlichen Betriebszeiten übernehmen, und dass eine Organisation analog zum bisherigen Betrieb sichergestellt werden kann.

### 7.2 Hybrid-Sitzungen

MGRm Gassner beantragt, die Möglichkeit der Online-Beteiligung an Sitzungen zu forcieren, um insbesondere jungen ehrenamtlich Engagierten die Teilnahme zu erleichtern. Dabei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen; zudem soll die Möglichkeit des Streamings geprüft werden.

Ziel ist es, möglichst zeitnah Hybridsitzungen einzurichten. Hierzu sollen die Bereiche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie EDV in einen engen Austausch treten, um die technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu klären.

Die Vorsitzende unterstützt dieses Anliegen ausdrücklich und betont, dass entsprechende Formate auch für Bürgerversammlungen von großer Bedeutung seien. Perspektivisch soll geprüft werden, inwieweit entsprechende Regelungen in die neue Gemeindeordnung aufgenommen werden können. Wünschenswert wäre es, den Bürgerinnen und Bürgern künftig eine Teilnahme von zu Hause aus zu ermöglichen.

1. Bürgermeisterin Sarah Höfler schließt um 19:57 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates. Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

## Beschlussfassung der neuen Friedhofsgebühren – was das nun für Sie bedeutet:

In der Marktgemeinderatssitzung am 16.03.2026 wurden die neuen Friedhofsgebühren und die Friedhofsbenutzungssatzung für die gemeindlichen Friedhöfe Cadolzburg und Zautendorf beschlossen.

Beide Satzungen treten zum 01.05.2026 in Kraft.

**Wie verhält es sich gebührentechnisch bei laufenden Grabnutzungsrechten?** Auf bereits bezahlte Grabgebühren wirkt sich diese Entscheidung nicht aus. Ihr bestehendes Grabnutzungsrecht läuft **regulär** bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. Ende der bezahlten Laufzeit weiter.

**Mein Grabnutzungsrecht läuft demnächst ab – was kommt auf mich zu?** Läuft Ihr Grabnutzungsrecht **bis zum 30.04.2026** ab, werden Sie hierüber durch die Friedhofsverwaltung – wie üblich – schriftlich benachrichtigt. Hier gelten für die gegebenenfalls gewünschte Verlängerung noch die alten Friedhofsgebühren.

Sollte Ihr Grabnutzungsrecht **nach dem Stichtag 01.05.2026** ablaufen, erhalten Sie ein Schreiben mit den Informationen über die neuen nun gültigen Gebühren. Wahlweise können Sie das Grab zu den neu geltenden Konditionen und Gebühren verlängern oder auflösen lassen.

### Bei Beisetzungen, Beerdigungen und Trauerfeiern gilt Folgendes:

Für alle Dienstleistungen, die bis 30.04.2026 in Anspruch genommen werden sowie alle Beisetzungen, Beerdigungen und Trauerfeiern, die bis 30.04.2026 durchgeführt werden, erfolgt die Abrechnung nach den **alten** Friedhofsgebühren.

Für alle genannten Leistungen, die ab dem 01.05.2026 stattfinden, werden die **neuen** Gebühren berechnet.

Auch alle neu geschaffenen Grabarten, wie beispielsweise das Urnenrondell auf dem Zautendorfer Friedhof, können ab 01.05.2026 im Zuge einer Beisetzung vergeben werden.

Die neuen Gebühren finden Sie in der Bekanntmachung der Friedhofsgebührensatzung in dieser Ausgabe des Cadolzburg info.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung gerne zur Verfügung:

standesamt@cadolzburg.de, Tel. 09103 / 509-80, -72, -21.



# Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 7 · 11. April 2026



## Friedhofssatzung (FS) des Marktes Cadolzburg

Der Markt Cadolzburg erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), der Vorschriften des Bestattungsgesetzes (BestG) v. 24.9.1970 (GVBl. S. 417, S. 521), zuletzt geändert durch Gesetz am 2. August 2016 (GVBl. S. 246) und der Bestattungsverordnung (BestV) vom 1.3.2007 (GVBl. S. 92, S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 2024 (GVBl. S. 160), sowie der zwischen dem Markt Cadolzburg und der Gemeinde Keidenzell (jetzt Stadt Langenzenn) am 30.05.1975 und 21.10.1975 geschlossenen Zweckvereinbarung folgende

### Friedhofssatzung

**Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.**

### Allgemeine Vorschriften § 1

#### Geltungsbereich der Satzung und Zweckbestimmung

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für alle Gemeindeteile des Marktes Cadolzburg (ohne die Ortsteile Roßendorf und Seckendorf) und für den Gemeindeteil Stinzendorf der Stadt Langenzenn. Auf die zwischen dem Markt Cadolzburg und der Gemeinde Keidenzell (jetzt Stadt Langenzenn) am 30.05.1975 und 21.10.1975 geschlossene Zweckvereinbarung wird hingewiesen.
- (2) Der Friedhof ist eine Beisetzungsstätte, die den Verstorbenen als würdige Ruhstätte und deren Andenken gewidmet ist. Außerdem soll er den Hinterbliebenen einen Ort zum Trauern und der Begegnung bieten.

### § 2

#### Einrichtungen und Begriffsbestimmungen

- (1) Der Markt Cadolzburg unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen (Art. 21 GO):
  - a) den Friedhof Cadolzburg. Dieser gliedert sich in die drei verschiedenen Friedhofsteile alt, neu und neu 2.
  - b) den Friedhof Zautendorf im Ortsteil Zautendorf,
  - c) die Aussegnungshalle. Diese dient der Abhaltung von Trauerfeiern anlässlich einer Bestattung (Erd- oder Urnenbeisetzungen),
  - d) die Leichenkühlanlage. Diese dient der sachgemäßen Kühlung und Lagerung der Verstorbenen bis zur Beerdigung oder der vorübergehenden Lagerung bis zur Verbringung in ein Krematorium,
  - e) den Urnenaufbewahrungsraum, der zur vorübergehenden Aufbewahrung der Urnen bis zur Beisetzung dient.
- (2) Die Versorgung der Leichen, die Transporte und die Durchführung der Trauerfeiern müssen von einem, von den Bestattungspflichtigen beauftragten, Bestattungsinstitut oder von einem beim Markt Cadolzburg Beschäftigten durchgeführt werden.
- (3) Die Friedhöfe und ihre Einrichtungen werden von der Friedhofsverwaltung des Marktes Cadolzburg beaufsichtigt und verwaltet.
- (4) Eigentümer und Verwalter der Friedhofskapelle, ausgenommen aller angrenzenden Gebäudeteile, ist ausdrücklich die Evangelische Kirchengemeinde Cadolzburg. Ebenso werden eventuelle kirchliche Handlungen durch diese Satzung nicht berührt.
- (5) Soweit diese Satzung zwischen Leichen von Erwachsenen und Kindern unterscheidet, gelten
  1. als erwachsene Personen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben,
  2. als Kinder Personen bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres,
  3. Totgeburten und Fehlgeburten (soweit sie bestattet werden sollen). Diese Begriffsbestimmungen dienen unter anderem zur Festsetzung der jeweiligen Ruhezeiten, Grabtiefe und Gebühren.
- (6) Bestattungspflichtig sind die Angehörigen der verstorbenen Person:
  1. der Ehegatte oder eingetragene Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
  2. die Kinder
  3. die Eltern
  4. die Großeltern
  5. die Enkelkinder
  6. die Geschwister
  7. die Kinder der Geschwister (Neffen und Nichten) und
  8. die Verschwägerten ersten GradesDie Bestattungspflicht ergibt sich aus § 15 Bestattungsverordnung (BestV) i. V. m. § 1 Abs.1 Satz 2 Nr.1 BestV.

- (7) Grabnutzungsberechtigte sind diejenigen, denen ein Grabrecht gewährt wurde.

### § 3

#### Benutzungsrecht und Friedhofszwang

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen,
  - a) die bei ihrem Ableben den Wohnsitz in den in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Gemeindeteilen hatten und somit Einwohner waren,
  - b) die ein Anrecht auf Beisetzung in einem bestimmten Grab gemäß § 5 dieser Satzung besaßen,
  - c) die im Gemeindegebiet verstorben oder tot aufgefunden wurden und eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist oder
  - d) auf Wunsch auch Personen, die Einwohner waren und aufgrund eingetretener Pflegebedürftigkeit nach auswärts verzogen und dort verstorben sind.
- (2) Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zu Abs. 1 zulassen. Diese Gründe müssen schriftlich dargelegt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Ausnahme besteht nicht.
- (3) Eine Beerdigung oder Beisetzung auf dem Gemeindegebiet außerhalb der Friedhöfe Cadolzburg oder Zautendorf ist verboten (gesetzlicher Friedhofszwang).
- (4) Eine Erdbestattung ist nach § 18 Abs. 1 BestV frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes zulässig. Eine Leiche soll nach § 19 Abs.1 Satz 1 BestV spätestens acht Tage nach Feststellung des Todes bestattet oder eingeäschert sein.
- (5) Die Beisetzung einer Urne muss spätestens drei Monate nach der Einäscherung stattgefunden haben. Ausnahmen hiervon sind nur aus zwingenden Gründen möglich. Bei länger anhaltendem Bodenfrost kann die Friedhofsverwaltung die Urnenbeisetzungen vorübergehend aussetzen.
- (6) Der Grabnutzungsberechtigte ist bzw. die Hinterbliebenen sind verpflichtet, sich rechtzeitig vor der stattfindenden Beisetzung auf eigene Kosten um die fachkundige Entfernung des Grabmals und der Umrandung durch einen Steinmetz und die gegebenenfalls vorhandene Bepflanzung zu kümmern.

### § 4

#### Schließung und Entwidmung

- (1) Einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof außerdem seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung werden öffentlich bekannt gemacht. Außerdem werden die betroffenen Grabinhaber schriftlich darüber informiert.
- (3) Der Markt Cadolzburg kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Der Markt Cadolzburg kann die Entwidmung verfügen, wenn alle hiervon betroffenen Nutzungsrechte und Ruhefristen (§ 9) abgelaufen sind.
- (5) Der Markt Cadolzburg kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass z. B. bei geplanten Leichenausgrabungen oder extremen Witterungsverhältnissen vorübergehend untersagen.

### Grabnutzungsrechte

### § 5

#### Inhalt des Grabnutzungsrechts

- (1) Der Nutzungsberechtigte eines Grabes hat das Recht, zu bestimmen, wer im Grab beigesetzt wird. Im Rahmen dieser Satzung besteht auch für ihn selbst das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden.
- (2) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich automatisch die Pflicht zur Anlage und Pflege sowie Gewährleistung der Standsicherheit des Grabmals (§ 25). Bei Neuvergabe wird der neue Grabnutzungsberechtigte über die Rechte und Pflichten schriftlich informiert.
- (3) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen.

### § 6

#### Erteilung des Grabnutzungsrechts

- (1) Sämtliche Gräber und Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes Cadolzburg. An belegungsfähigen Gräbern können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Das Nutzungsrecht wird nur einer einzelnen natürlichen volljährigen oder juristischen Person, nach Zahlung der fälligen Gebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung - FGS), auf schriftlichen Antrag verliehen. Der Grabnutzungsberechtigte erhält außerdem eine Graburkunde.



# Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 7 · 11. April 2026



- (2) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung, Wiedererwerb oder Verlängerung von Nutzungsrechten an einer bestimmten Grabstätte.
- (3) Das Nutzungsrecht wird ausschließlich im Zuge eines eingetretenen Sterbefalles für den Zeitraum der geltenden Dauer der Ruhefrist (§ 9) verliehen.
- (4) Eine Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ohne Zusammenhang mit einem eingetretenen Sterbefall (Reservierung) ist nicht möglich.
- (5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Berechtigte für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine schriftliche Erklärung zur Verfügung stellen. Es bedarf hier zusätzlich zwingend die schriftliche Zustimmung des Rechtsnachfolgers. Die Vereinbarung wird erst mit Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam.
- (6) Wurde keine derartige Regelung getroffen, so sind die gesetzlichen Rechtsnachfolger bzw. Bestattungspflichtigen (§ 1 BestV) verpflichtet, der Friedhofsverwaltung unverzüglich einen neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu benennen.
- (7) Wird innerhalb von drei Monaten nach Beisetzung kein Nutzungsberechtigter benannt, so ist der Markt Cadolzburg berechtigt, einen Nutzungsberechtigten zu bestimmen. Dabei wird Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft im Sinne des § 1 BestV berücksichtigt.

## § 7

### Übertragung des Grabnutzungsrechtes

- (1) Zu Lebzeiten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes auf eine andere Einzelperson erfolgen, wenn der aktuelle Nutzungsberechtigte zugunsten dieser Person schriftlich auf das Grabrecht verzichtet und die genannte Person daraufhin schriftlich einwilligt.
- (2) Wurde bei Verleihung des Nutzungsrechtes ein Nachfolger bestimmt (§ 6 Abs. 5 dieser Satzung) oder eine Person in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung benannt, kann diese Person nach Tod das Nutzungsrecht erhalten. Dies erfolgt gegen Unterschrift einer entsprechenden schriftlichen Erklärung. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen, hat die erstgenannte Person Vorrang. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- (3) Stirbt der Nutzungsberechtigte, ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf den Ehegatten bzw. Ehegattin oder den eingetragenen Lebenspartner bzw. eingetragener Lebenspartnerin, die ehelichen und nichteheliche Kinder, die Eltern; bei Annahme Volljähriger (§ 1767 des Bürgerlichen Gesetzbuches) der Annehmende vor den Eltern, die Großeltern, die Enkelkinder, die Geschwister und die Kinder der Geschwister des Verstorbenen (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1 BestV), genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Grundsätzlich hat die ältere Person Vorrecht vor der Jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person an diese verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen, dem Verstorbenen nachstehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind), übertragen werden.
- (4) Bestehen über das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder über deren Gestaltung Meinungsverschiedenheiten unter den Angehörigen, kann die Friedhofsverwaltung bis zum Nachweis einer gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung, die erforderlichen Zwischenregelungen treffen.
- (5) Die Umschreibung stellt eine gebührenpflichtige Amtshandlung dar. Dem neu ernannten Grabnutzungsberechtigten wird ein Gebührenbescheid sowie eine Graburkunde auf seinen Namen ausgestellt.

## § 8

### Verlängerung und Beendigung des Grabnutzungsrechtes

- (1) Das Grabrecht erlischt grundsätzlich mit Ablauf der in dieser Satzung vorgesehenen Ruhefrist (§ 9). Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann der Markt Cadolzburg anderweitig über die Gräber verfügen.
- (2) Falls der Markt nicht von dieser Regelung Gebrauch machen möchte und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt, wird der jeweilige Grabnutzungsberechtigte rechtzeitig vor Ablauf der Ruhefrist, das bedeutet ein bis drei Monate vorher, durch die Friedhofsverwaltung schriftlich über den Ablauf benachrichtigt. Eine Verlängerung ist dann ab fünf Jahren bis maximal der Dauer der Ruhefrist auf diesem Grab gegen Vorauszahlung der gesamten Gebühren möglich. Ausgenommen hiervon ist das anonyme Grabfeld. Eine Verlängerung wirkt dann auf den Zeitpunkt des Ablaufs zurück. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- (3) Sollten an einer Grabstätte bereits alle Ruhefristen (§ 9) abgelaufen sein, kann der Grabnutzungsberechtigte jederzeit auf sein Nutzungs-

recht der Grabstätte verzichten. Hierzu ist ein schriftlicher formloser Antrag bei der Friedhofsverwaltung zu stellen. Bereits bezahlte Gebühren werden in diesem Falle jedoch nicht zurückerstattet.

- (4) Das Nutzungsrecht kann durch den Markt Cadolzburg entzogen werden,
  - a. wenn Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen,
  - b. wenn die Grabstätte aus etwaigen Gründen nicht mehr an dem Ort belassen werden kann,
  - c. wenn die Grabstätte nach mehrmaliger schriftlicher Abmahnung nicht entsprechend dieser Satzung angelegt ist oder der Grabpflege nicht ausreichend nachgekommen wird. Ist der Grabnutzungsberechtigte unbekannt oder sein Aufenthalt nicht zu ermitteln, so wird die Abmahnung ersetzt durch eine öffentliche Aufforderung, welche im Amtsblatt des Marktes Cadolzburg bekannt gemacht wird. Außerdem wird ein Hinweis auf den drohenden Entzug am Grab für die Dauer von drei Monaten angebracht.
- (5) Nach Ablauf des Grabrechts und schriftlicher Bestätigung der Friedhofsverwaltung über die Auflösung, sind das Grabmal und die Grabumrandungen von Erdgräbern durch einen vom Nutzungsberechtigten beauftragten Steinmetz innerhalb von drei Monaten abzuräumen. Sollte der Grabnutzungsberechtigte dieser Pflicht nach dreimaliger schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht nachkommen, wird die Abräumung von Amts wegen auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten durchgeführt (Ersatzvornahme nach § 28 Abs. 2). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder sonstiger Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist geht das Eigentum des Grabsteines sowie der Umrandung und sonstiger Grab schmuck im Zuge der Eigentumsaufgabe auf den Markt Cadolzburg über.

## Bestattungsvorschriften

### § 9

#### Ruhefristen

- a) Die Ruhefristen in den Friedhöfen Cadolzburg und Zautendorf betragen für:

(1) Sargbestattungen von Kindern (bis 12 Jahre)	15 Jahre
(2) Sargbestattungen von Personen über 12 Jahre	20 Jahre
(3) Sargbestattungen in Grabkammern unabhängig vom Alter	12 Jahre
(4) Urnen (Erdbeisetzungen und Beisetzungen in Nischen)	12 Jahre
(5) Tot- und Fehlgeburten	5 Jahre
- b) Die Ruhefrist beginnt jeweils mit dem Tag der Bestattung.
- c) Die Ruhefristen können auf Verlangen des zuständigen Gesundheitsamtes bei Vorliegen zwingender Gründe auch rückwirkend geändert werden.
- d) Grabstellen sind nach der Belegung für die Dauer der Ruhezeit für weitere Erdbestattungen gesperrt.

### § 10

#### Grabarten auf dem Friedhof Cadolzburg

- (1) Der Friedhof Cadolzburg umfasst folgende Grabarten:
  - a) Familiengrab (vier Grabstellen, vier Sarg- oder Urnenbeisetzungen möglich)
  - b) Doppelgrab untereinander (zwei Grabstellen untereinander, zwei Sarg- oder Urnenbeisetzungen möglich)
  - c) Doppelgrab nebeneinander (zwei Grabstellen nebeneinander, zwei Sarg- oder Urnenbeisetzungen möglich)
  - d) Einzelgrab (eine Grabstelle für eine Sargbestattung)
  - e) Urnenerdgrab (vier Grabstellen für vier Urnenbeisetzungen)
  - f) Urnennischen (Urnenunder, Urnenwand und Urnenstelen - 2-fach oder teilweise 4-fach belegbar durch Urnen. Die entsprechende Abdeckplatte wird dem Grabnutzungsberechtigten im Nachgang in Rechnung gestellt.
  - g) beschriftetes Urnenfeld (2-fach belegbar durch zwei Urnen, Vergabe der Stellen erfolgt immer der Reihe nach)
  - h) halbanonymes / anonymes Urnenfeld (eine Urne; mit oder ohne Anbringungs-möglichkeit eines Namens auf Gedenkstele)
  - i) Ehrengräber und Denkmäler für Kriegs- und Katastrophenopfer
- (2) Beisetzungen im anonymen und halbanonymen Feld werden ohne Beisein der Angehörigen vom Friedhofswärter durchgeführt. Der genaue Ort der Urne ist ausschließlich der Friedhofsverwaltung durch interne Dokumentation und Aufzeichnungen bekannt. Vorherige Trauerfeiern in der Aussegnungshalle sind selbstverständlich im Beisein der Angehörigen möglich.

### § 11

#### Grabarten auf dem Friedhof Zautendorf

- (1) Der Friedhof Zautendorf umfasst folgende Grabarten:
  - a. Familiengrab (vier Grabstellen, vier Sarg- oder Urnenbeisetzungen möglich)
  - b. Familiendoppelgrab (insgesamt acht Grabstellen, jeweils vier neben-



# Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 7 · 11. April 2026



- einander → keine Neuvergabe mehr möglich)
- c. Doppelgrab untereinander (zwei Grabstellen untereinander, zwei Sarg- oder Urnenbeisetzungen möglich)
  - d. Doppelgrab nebeneinander (zwei Grabstellen nebeneinander, zwei Sarg- oder Urnenbeisetzungen möglich)
  - e. Einzelgrab (eine Grabstelle für eine Sargbestattung)
  - f. Urnenerdgrab (vier Grabstellen für vier Urnenbeisetzungen)
  - g. Urnenrondell (2-fach belegbar durch zwei Urnen)
  - h. halbanonymes Urnenfeld (eine Urne mit Anbringungsmöglichkeit eines Namens auf Gedenkstele)
  - i. anonymes Urnenfeld (eine Urne)

Beisetzungen im anonymen und halbanonymen Feld werden ohne Beisein der Angehörigen vom Friedhofswärter durchgeführt. Der genaue Ort der Urne ist ausschließlich der Friedhofsverwaltung durch interne Dokumentation und Aufzeichnungen bekannt. Vorherige Trauerfeiern in der Aussegnungshalle sind selbstverständlich im Beisein der Angehörigen möglich.

- (2) Beim Urnenrondell ist eine Aufstellung von Grabschmuck, Vasen oder Ähnlichem lediglich auf der dafür vorgesehenen Fläche innerhalb des Urnenrondells erlaubt.
- (3) Die Abdeckplatte für das Urnenrondell wird dem Grabnutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Eine Anbringung einer anderen Abdeckplatte ist nicht möglich. Die Beschriftung erfolgt durch Beauftragung eines Steinmetzes durch den Grabnutzungsberechtigten. Ein entsprechender Antrag auf Genehmigung dieser Beschriftung (§ 23) ist vorher bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.

## § 12

### Sternenkinderbaum

Der Friedhof Cadolzburg unterhält einen Sternenkinderbaum. Dieser wurde im Jahr 2022 gepflanzt, um an alle Kinder zu erinnern, die während der Schwangerschaft, vor, bei oder kurz nach der Geburt versterben. Eine tatsächliche Beerdigung der Kinder findet hier nicht statt. Er dient rein der Erinnerung und bietet für die Betroffenen einen Ort zum Trauern. Die gelben Sterne am Baum stehen jeweils für ein Sternkind. Die Trauernden dürfen eigenständig einen vom Markt Cadolzburg kostenlos zur Verfügung gestellten Stern für ihr Sternkind aufhängen.

## § 13

### Größe, Lage und Tiefe der Grabstätten

- (1) Für die Einteilung der Grabstätten sind die Belegungspläne maßgebend, welche von der Friedhofsverwaltung geführt werden. Die Friedhöfe sind darin in Grabfelder aufgeteilt.
- (2) Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die genauen Ausmaße der Grabstätten sowie Anzahl der Grabstellen werden von der Friedhofsverwaltung festgelegt und sind im Zusammenhang mit einer Grabmalgenehmigung bei der Friedhofsverwaltung zu erfragen. Grabstätten gleicher Art können zu Grabfeldern zusammengefasst werden.
- (3) Die jeweilige Grabtiefe richtet sich nach den herrschenden Boden- und Raumverhältnissen und Beschaffenheiten in der Grabstätte. Sollte aufgrund dieser Verhältnisse in einem Grab die ursprüngliche Nutzung der einzelnen Grabstellen nicht mehr möglich sein, ist die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Grabart umzuschreiben und zu ändern. Der Grabnutzungsberechtigte wird hierüber entsprechend schriftlich informiert.

## § 14

### Beschaffenheit von Särgen

- (1) Für Sargbestattungen sind grundsätzlich Säрге zu verwenden. Diese müssen aus Vollholz bestehen. Säрге dürfen grundsätzlich höchstens 2,00 Meter lang, 0,70 Meter hoch und 0,75 Meter breit (Außenmaße) sein. Ist ein größerer Sarg erforderlich, ist dies bei der Anmeldung der Bestattung dem Friedhofswärter zwingend mitzuteilen.
- (2) Alternativ zum Vollholz ist die Verwendung anderer leicht abbaubarer Materialien des Sarges zulässig, wenn die Säрге den Bestimmungen des § 30 Abs. 1 BestV entsprechen.
- (3) Ausnahmen von der Sargpflicht kann der Friedhofsträger aufgrund von besonderen religiösen und weltanschaulichen Gründen in Ausnahmefällen zulassen. Die Erdbestattung findet in diesem Fall ohne Sarg in einem Leichentuch statt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahme besteht nicht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.
- (4) Beim Leichentransport ist stets zu beachten, dass die Leiche nur in einem geeigneten, fest verschlossenen, widerstandsfähigen sowie blick- und flüssigkeitsdichtem Sarg, dessen Boden mit einer ausreichend hohen Schicht aufsaugfähiger Stoffe bedeckt ist, befördert werden darf.
- (5) Für Sargausstattungen und Leichenbekleidung ist gemäß § 30 Abs.

5 Satz 1 BestV leicht vergängliches Material (u.a. Straßenbekleidung oder Anzüge) zu verwenden.

## § 15

### Beschaffenheit von Urnen

- (1) Für die Urnenbeisetzung **im Erdreich** dürfen nur Urnen und Über- oder Schmuckurnen verwendet werden, die biologisch abbaubar sind und deren Material die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändern kann.
- (2) Für **oberirdische** Urnenbeisetzungen (Urnenwand, Urnenmauer und Urnenstelen) dürfen keine biologisch abbaubaren Urnen verwendet werden, sondern ausschließlich solche, die aus dauerhaften und wasserdichten Materialien (§ 27 Satz 1 Halbsatz 2 BestV) bestehen.
- (3) Urnen, die in einer Nische beigesetzt werden, werden durch eine Abdeckplatte gesichert. Diese ist vom Markt Cadolzburg käuflich vom Grabnutzungsberechtigten zu erwerben. Nach Ablauf der Nutzungszeit ist der Markt Cadolzburg berechtigt, in der von ihm bestimmten Stelle innerhalb des Friedhofes die Asche in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Eine Ausgrabung oder Umbettung ist dann nicht mehr möglich. Das Eigentum der Überurnen geht, sofern sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Grabrechtsablauf abgeholt werden, auf den Markt Cadolzburg über.
- (4) Im Übrigen gelten für Aschenreste und Urnen die Vorschriften der §§ 17 und 27 Bestattungsverordnung (BestV).

## § 16

### Umbettung und Exhumierung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Die Öffnung eines Grabes (Erdgrab) während der laufenden Ruhefrist (sogenannte Umbettung) ist nur mit Ausnahmegenehmigung des Gesundheitsamtes auf behördliche oder richterliche Anordnung und aus wichtigem Grund hin zulässig.
- (2) Die Öffnung von Gräbern und Exhumierungen dürfen nur von Bediensteten des Marktes Cadolzburg oder vom Markt Cadolzburg beauftragten Personen vorgenommen werden. Die Teilnahme daran ist nur Amtspersonen der beteiligten Behörden oder Bediensteten des durch den Grabnutzungsberechtigten beauftragten Bestattungsunternehmens gestattet und findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist ist das Verbringen von Leichen- und Aschenresten in ein anderes Grab zulässig, wenn der Grabberechtigte dies schriftlich beantragt und wenn, soweit noch vorhanden die Ehegatten, die Eltern und Kinder des Verstorbenen schriftlich zustimmen. Die Erlaubnis wird durch die Friedhofsverwaltung nur aufgrund eines wichtigen Grundes erteilt. Entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
- (4) Exhumierte Leichen oder Leichenteile sind, wenn der Sarg beschädigt ist, vor der Überführung durch das Bestattungsunternehmen neu einzusargen. Die Wiederbestattung ist unverzüglich vorzunehmen. Gleiches gilt für die Ausgrabung von Urnen, Aschenresten und Aschekapseln.
- (5) Neben der Zahlungspflicht der Gebühren für die Grabungen, haftet der Antragsteller (Grabnutzungsberechtigter) für Schäden, die bei der Graböffnung oder den Ausgrabungen an diesem oder an benachbarten Grabstätten entstehen, soweit nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von den Bediensteten der Friedhofsverwaltung vorliegt.

## § 17 Friedhofspersonal

- (1) Der Grabaushub (Grabherstellung) sowie das Öffnen und Schließen des Grabes, die Entnahme von Urnen und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben, obliegen den Friedhofswärtern und den vom Markt Cadolzburg bestellten Gehilfen. Gleiches gilt für Urnenbeisetzungen in die Erde oder in ein oberirdisches Urnengrab (Urnenwand, Urnenstelen). Zuwiderhandlungen, können vom Friedhofsträger mit Geldbuße in Höhe von mindestens fünf bis höchstens eintausend Euro geahndet werden (§ 28 Abs. 3 FS).
- (2) Sämtliche Friedhofsbesucher haben den Anweisungen des Friedhofspersonals Folge zu leisten.
- (3) Die Grabneuvergabe erfolgt vor Ort durch den Friedhofswärter oder durch einen seiner Vertreter. Bei Neuvergabe ist eine schriftliche Übernahmeerklärung vom zukünftigen Grabnutzungsberechtigten beim Friedhofswärter zu unterzeichnen.
- (4) Die Terminvergabe für Bestattungen, Beisetzungen oder Trauerfeiern erfolgt ebenfalls direkt über den Friedhofswärter durch die Angehörigen oder das beauftragte Bestattungsunternehmen. Eine Terminvergabe erfolgt von Montag bis Freitag. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Beisetzungen statt.
- (5) Soll eine Beisetzung erfolgen, so hat der Bestattungspflichtige gleichzeitig das Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab nach-



# Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 7 · 11. April 2026



zuweisen oder ein solches Nutzungsrecht zu beantragen. Er hat auf seine Kosten für die rechtzeitige Beseitigung oder Sicherung bereits vorhandener Grabmale, Grabeinfassungen und Grabbepflanzungen zu sorgen.

## Gestaltungsvorschriften § 18

### Herrichten der Grabstätte

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung hergerichtet, in einem würdigen Zustand für die Dauer des Nutzungsrechtes gärtnerisch gepflegt und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies hat spätestens ein Jahr nach der letzten Beerdigung oder Beisetzung in diesem Grab zu erfolgen. Naturlasierte Holztafeln- oder Kreuze dienen nur der vorübergehenden provisorischen Nutzung, das heißt nicht länger als ein Jahr nach der Beerdigung oder Beisetzung.
- (2) Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen zu entsorgen. Die Friedhofsverwaltung oder eine dafür beauftragte Person, ist berechtigt, unansehnlich gewordenen Grabschmuck zu entfernen.
- (3) Die Erdgräber dürfen nur innerhalb der Grabeinfassung mit Pflanzen bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf dabei andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die eigens angepflanzten Sträucher oder Hecken dürfen nicht höher als die stehenden Grabmale sein. Die Friedhofsverwaltung kann den Rückschnitt oder die Entfernung einzelner Sträucher oder Bäume jederzeit anordnen. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist durchgeführt, wird dies durch eine durch die Friedhofsverwaltung beauftragte Person auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten erledigt (Ersatzvornahme nach § 28 Abs. 2).
- (4) Anpflanzungen aller Art außerhalb bzw. neben den Gräbern erfolgen ausschließlich durch Beschäftigte oder weitere beauftragte Personen des Marktes Cadolzburg.
- (5) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Grabnutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf des Grabnutzungsrechtes. Zur Instandhaltung der Gräber gehört auch die Pflege des halben Abstands zu den jeweiligen nächsten Gräbern, mit Ausnahme der Wege.
- (6) Der Nutzungsberechtigte kann die Erdgrabstätte selbst gärtnerisch anlegen und pflegen, einen Friedhofsgärtner oder eine andere geeignete Person damit beauftragen.
- (7) Der Nutzungsberechtigte hat zu dulden, dass Bäume oder Äste, welche außerhalb des Grabes stehen, dieses überragen und deren Wurzeln in das Grab eindringen.

## § 19

### Grabschmuck

- (1) Auf dem beschrifteten Urnenfeld sowie vor den Urnenstelen und Urnenwänden ist eine Ablage von Grabschmuck, Grabvasen, Kränzen oder sonstigem Grabschmuck nicht gestattet. Dies ist nur auf den jeweils dafür vorgesehenen beschrifteten Plätzen erlaubt. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, unerlaubt aufgestellten Grabschmuck auf den vorgesehenen Platz zu verbringen oder ihn zu entfernen und zu entsorgen.
- (2) Eine Ausnahme gilt nur im Falle einer Beerdigung oder Beisetzung. Dieser Grabschmuck darf bis zu vier Wochen ab dem Tag der Beisetzung dort verbleiben. Danach hat sich der Grabnutzungsberechtigte um die Entsorgung zu kümmern. Sollte dies nicht selbstständig erfolgen, wird der Grabnutzungsberechtigte schriftlich von der Friedhofsverwaltung aufgefordert, die Entsorgung vorzunehmen. Sollte nach einer Frist von zwei Wochen die Entsorgung nicht erfolgt sein, wird der Grabschmuck kostenpflichtig durch das Friedhofspersonal entsorgt (Ersatzvornahme nach § 28 Abs. 2). Dem Grabnutzungsberechtigten wird daraufhin ein Gebührenbescheid zugestellt.

## § 20

### Nicht erlaubte Materialien, Abfalltrennung

1. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe sowie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
2. Die Verwendung von Trittplatten, größeren Materialien wie beispielsweise Kies und Schotter oder Ähnlichem um die Gräber und Grabeinfassungen ist nicht gestattet, da hierdurch zum Teil die Gerätschaften des Friedhofswärters (z. B. bei Mäharbeiten) beschädigt werden.
3. Chemische Salze und Mittel zur Bekämpfung von Unkraut dürfen ebenfalls nicht verwendet werden.

## § 21

### Vernachlässigung der Pflichten

- (1) Sollte eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt sein oder ein Zustand eines Grabes nicht den satzungsmäßigen

Vorschriften entsprechen, wird der Nutzungsberechtigte durch die Friedhofsverwaltung schriftlich aufgefordert, sich um einen ordnungsgemäßen Zustand zu kümmern. Die Grabstätte ist dann innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Zeitgleich wird vor Ort ein Hinweis auf der Grabstätte in Form eines Schildes durch die Friedhofsverwaltung angebracht.

- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein vierwöchiger Hinweis der Friedhofsverwaltung auf der Grabstätte.
- (3) Kommt der Grabnutzungsberechtigte der dreimaligen Aufforderung nicht nach, wird die Grabstätte durch eine geeignete beauftragte Person in Ordnung gebracht. Die dafür anfallenden Kosten hat der Grabnutzungsberechtigte dem Markt Cadolzburg im Nachgang zu erstatten (Ersatzvornahme nach § 28 Abs. 2).

## Grabmale

### § 22

#### Begriffsbestimmung und allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Ein Grabmal im Sinne dieser Satzung ist jedes auf einer Grabstätte errichtete Denkmal. Dazu gehören Grabsteine, Steintafeln, sowie Liegeplatten und Liegesteine und Grabmale aus Holz und Metall oder Ähnlichem.
- (2) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Natursteinen dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne des Artikel 3 des Übereinkommens Nummer 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung von schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt werden. Hierfür ist ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt bei der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst dabei sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 01. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

### § 23

#### Gestaltung und Errichtung von Grabmalen

- (1) Die Errichtung oder Veränderung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen sowie die Beschriftung von Abdeckplatten für Urnennischen, Urnenstelen oder des beschrifteten Urnenfeldes bedarf -unbeschadet sonstiger Vorschriften - der vorherigen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung des Marktes Cadolzburg.
- (2) Die Grabmale sollen in Form, Größe, Farbe, Werkstoff, Oberflächenbehandlung und Beschriftung so gestaltet sein, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofes sowie in die nähere Umgebung einordnen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, soweit es zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf die oben genannten Eigenschaften der Grabmäler und Einfassungen beziehen.
- (3) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich, an den Grabmalen angebracht werden.
- (4) Jedes Grabmal muss für das betreffende Grab sowie zur Umgebung passen. Inhalt, Schrift und Gestaltung müssen der Würde des Friedhofes voll entsprechen.
- (5) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten (Grabnutzungsberechtigter) von der Friedhofsverwaltung entfernt werden (Ersatzvornahme nach § 28 Abs. 2). Außerdem stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 28 Abs. 3 dieser Satzung dar und kann mit Bußgeld belegt werden.
- (6) Die Erlaubnis ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind zur Prüfung folgende Unterlagen beizulegen:
  - a. Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungshinweise und der Beschriftung,
  - b. bei der Beschriftung von Abdeckplatten die geplante Inschrift und sonstige Schmuckverteilung.
- (7) Der Grabnutzungsberechtigte erhält bei erteilter Erlaubnis einen gebührenpflichtigen Bescheid. Die für die Errichtung des Grabmals beauftragte Person (z. B. Steinmetz) erhält zeitgleich eine schriftliche Mitteilung über die erteilte Erlaubnis.
- (8) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Entwurf nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
- (9) Der Grabnutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden, haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und Einfassungen entstehende Beschädigung von Grab- und Friedhofsanlagen.
- (10) Der Grabnutzungsberechtigte eines Erdgrabes ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.
- (11) Die Aufstellung naturlasierter Holztafeln- oder Kreuze bedarf keiner



# Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 7 · 11. April 2026



besonderen Erlaubnis. Eine ausreichende Standsicherheit ist jedoch auch hier durch den Grabnutzungsberechtigten zu gewährleisten.

## § 24

### Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

- (1) Grabmale und bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefristen auf dem betroffenen Grab **nicht** abgeräumt oder entfernt werden. Unter besonderen Umständen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und Einfassungen innerhalb von drei Monaten, nach einer entsprechenden vorherigen Aufforderung der Friedhofsverwaltung, zu entfernen. Dies hat durch einen fachkundigen Steinmetz zu erfolgen, der vom Grabnutzungsberechtigten beauftragt wird.
- (3) Eine eigenhändige Abräumung der Grabstätte durch den Grabnutzungsberechtigten oder sonstige Personen ist ausdrücklich untersagt.
- (4) Kommt der Grabnutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter angemessener Fristsetzung auffordern, das Grabmal abräumen zu lassen. Ist der Grabnutzungsberechtigte oder sonst Verpflichtete nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, erfolgt eine öffentliche befristete Aufforderung in Form einer öffentlichen Bekanntmachung durch die Friedhofsverwaltung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen oder abräumen zu lassen (Ersatzvornahme nach § 28 Abs. 2).
- (5) Bei Tod des Grabnutzungsberechtigten tritt an deren oder dessen Stelle die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger. Wird das Recht nicht übertragen, kann die Friedhofsverwaltung die Räumung des Grabes vom Erben verlangen.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf einer Ruhefrist und des Grabnutzungsrechtes bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

## § 25

### Standsicherheitsprüfung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal und jede sonstige bauliche Anlage ist ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst (TA Grabmal, DENAK e.V.) in der jeweils geltenden Fassung und der Dienstanweisung zur Kontrolle der Verkehrssicherheit auf kommunalen Friedhöfen des Marktes Cadolzburg in der jeweils geltenden Fassung, zu fundamentieren und so zu befestigen, dass es dauerhaft standsicher ist und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken kann.
- (2) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in gutem und standsicherem Zustand zu erhalten. Verantwortlich ist der jeweilige Inhaber des Grabnutzungsrechtes. Der Grabnutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der durch Umfallen eines Grabmales oder Herabstürzen von Teilen desselben verursacht wird.
- (3) Es wird eine jährliche Standsicherheitsprüfung (sog. Druckprobe) nach den Vorschriften des TA Grabmal (DEUTSCHE NATURSTEIN AKADEMIE e.V.) sowie der Dienstanweisung zur Kontrolle der Verkehrssicherheit auf kommunalen Friedhöfen des Marktes Cadolzburg durchgeführt. Sämtliche Grabmäler werden durch einen beauftragten fachkundigen Beschäftigten des Marktes Cadolzburg oder eine beauftragte Fachfirma jeweils nach der Frostperiode geprüft. Diese Prüfung wird außerdem schriftlich dokumentiert.
- (4) Der Zeitpunkt der jährlichen Standsicherheitsprüfung wird jeweils rechtzeitig vorher durch die Friedhofsverwaltung öffentlich bekanntgemacht.
- (5) Sollte bei dieser Prüfung ein Mangel am Grabmal oder der Umrandung festgestellt werden, wird der betroffene Grabnutzungsberechtigte von der Friedhofsverwaltung schriftlich informiert und aufgefordert, innerhalb einer angemessenen festgesetzten Frist einen fachkundigen Steinmetz für die Reparatur zu beauftragen. Zeitgleich wird ein Schild mit diesem Hinweis an der Grabstätte angebracht. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis über die Behebung des Mangels ist der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Eine eigenhändige Reparatur durch den Grabnutzungsberechtigten ist ausdrücklich nicht gestattet.
- (6) Bei Gefahr in Verzug kann der Markt Cadolzburg auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen) treffen.

### Ordnungsvorschriften:

## § 26

### Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Grundsätzlich haben alle Dienstleistungserbringer (u. a. Gärtner,

Steinmetze) die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.

- (2) Aus Gründen des Erhalts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, bedürfen Dienstleistungserbringer, deren Tätigkeiten die Sicherheit des Friedhofs beeinflussen können (v.a. Steinmetze, Bildhauer, Schmiede, Bestatter), der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Diese Zulassung ist schriftlich oder im Wege der elektronischen Verfahrensabwicklung bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind. Außerdem müssen Sie dazu in der Lage sein, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung genannten technischen Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sollte nach drei Monaten nach Antragstellung keine Entscheidung durch die Friedhofsverwaltung getroffen worden sein, gilt der Antrag als erteilt.
- (3) Der Antragsteller erhält einen gebührenpflichtigen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen ist.
- (4) Sollte dem Dienstleistungserbringer bereits eine im Bundesgebiet erteilte Zulassung nach Art. 10 Abs. 2 DLRL (Dienstleistungsrichtlinie, Richtlinie 2006/123/EG) vorliegen, prüft der Friedhofsträger, ob diese Zulassung auch für die Friedhöfe Cadolzburg und Zautendorf Anwendung findet.
- (5) Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, entsprechende Nachweise des Dienstleisters aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder des Schutzes der Umwelt bei Antragstellung oder zu einem späteren Zeitpunkt vom Antragsteller einzufordern.
- (6) Unter Beachtung von Abs. 1 ist den Dienstleistern zur Vornahme der Arbeiten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen im erforderlichen Maße gestattet (abweichend zu § Verhalten auf Friedhöfen Abs. 2 Nr. 6).
- (7) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Abmahnung gegen den Friedhof geltenden Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist.
- (9) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial ist von den Dienstleistern nach Beendigung der Arbeiten zu entfernen. Ebenso dürfen Geräte von Dienstleistungserbringern nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (10) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Eingetretene Schadensfälle sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- (11) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Ruhe und Würde des Friedhofes durchzuführen. Die Friedhofsverwaltung kann für bestimmte Tage oder Tageszeiten, gewerbliche Tätigkeiten untersagen oder einschränken. Das Gleiche gilt für Arbeiten, durch welche die Beisetzungs- oder Beerdigungsfeierlichkeiten gestört oder gefährdet werden.
- (12) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Abs. 2 und Abs. 3 sind nicht anwendbar.

## § 27

### Verhalten im Friedhof

- a) Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und den Anordnungen des Friedhofspersonals Folge zu leisten.
- b) Fundsachen aller Art, unabhängig von ihrem Wert, müssen umgehend beim Friedhofswärter oder bei der Friedhofsverwaltung abgegeben werden.
- c) Insbesondere ist es auf den Friedhöfen untersagt:
  - (1) die Ruhe des Friedhofes oder einer Trauerfeier zu stören,
  - (2) die Leichenhalle ohne Erlaubnis des Friedhofswärters zu betreten,



# Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 7 · 11. April 2026



- (3) einen Trauerzug zu durchschreiten,
- (4) die Friedhofseinrichtungen zu beschädigen oder zu beschmutzen,
- (5) Blumen, Pflanzen, Kränze, Erde oder dergleichen unbefugt von Gräbern und Friedhofsanlagen zu entfernen,
- (6) die Wege mit Fahrzeugen oder Sportgeräten aller Art zu befahren (hierzu zählen auch Fahrräder). Ausgenommen hiervon sind lediglich Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung, sowie die vom Markt Cadolzburg zugelassenen Fahrzeuge;
- (7) Gräber oder Anpflanzungen zu betreten,
- (8) Tiere mitzubringen (hiervon ausgenommen sind sämtliche Assistenzhunde im Sinne des § 12e Behindertengleichstellungsgesetzes – BGG),
- (9) zu rauchen, private Lautsprecher oder ähnliche Geräte zu betreiben,
- (10) Abfälle jeglicher Art an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulegen,
- (11) Ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung zu fotografieren oder zu filmen, ausgenommen eigene Grabstätten,
- (12) in den Wasserstellen Gartengeräte oder andere Werkzeuge zu reinigen,
- (13) Waren oder Dienstleistungen anzubieten, Druckschriften oder Ähnliches zu verteilen oder in sonstiger Weise Werbung zu betreiben,
- (14) Störende Arbeiten an Tagen der allgemeinen Arbeitsruhe oder während einer Bestattung zu verrichten;

## § 28

### Verstöße, Ersatzvornahme und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer gegen diese Satzung oder auf Grund dieser Satzung erlassene Anordnungen verstößt, kann aus den Friedhöfen verwiesen werden.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme wird vorher unter angemessener Fristsetzung angedroht.
- (3) Nach Art. 18 Abs. 1 Nr. 14 des Bestattungsgesetzes i.V.m. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Bußgeld bis zu zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich die Ordnungsvorschriften, vorrangig § 27 (Verhalten im Friedhof) dieser Satzung verletzt.

### Schlussbestimmungen:

## § 29

### Haftung

Der Markt Cadolzburg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen, durch Dritte, durch Tiere oder Naturereignisse entstehen. Im Übrigen haftet er nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Friedhofspersonals.

## § 30 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe Cadolzburg und Zautendorf sind täglich während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Diese sind:

**Sommer** 06:30 Uhr – 20:30 Uhr  
**Winter** 08:00 Uhr – 19:00 Uhr

Außerhalb dieser Öffnungszeiten ist der Aufenthalt im Friedhof nicht gestattet.

- (2) Der Markt Cadolzburg kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus wichtigem und besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

## § 31

### Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Dienste der Friedhöfe und der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung des Marktes Cadolzburg (FGS) zu entrichten.

## § 32

### Ausnahmen, Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung können zugelassen werden. Der Markt Cadolzburg kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ausnahme besteht nicht.
- (2) Die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZvG).

## § 33

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe Cadolzburg und Zautendorf, (Friedhofssatzung - FS) vom 16.02.2016 außer Kraft.

Cadolzburg, den 16.03.2026  
Markt Cadolzburg  
Sarah Höfler, Erste Bürgermeisterin

## Satzung

### über Friedhofs- und Bestattungsgebühren

(Friedhofsgebührensatzung - FGS)

des Marktes Cadolzburg

vom 16.03.2026

## Präambel

Der Markt Cadolzburg erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), sowie aufgrund des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) folgende Satzung:

## § 1

### Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe gemeindlichen Friedhöfe Cadolzburg und Zautendorf sowie deren Bestattungseinrichtungen, für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung sowie für alle übrigen Leistungen für das Bestattungswesen werden vom Markt Cadolzburg Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, die in einem Gebührentarif (Anlage) festgesetzt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

Im Gebührentarif nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet. Diese Gebühren werden unter Berücksichtigung von Umfang und Wert der Leistung in entsprechender Anwendung vergleichbarer Gebührentatbestände und Gebührensätze durch Einzelvereinbarung festgesetzt.

## § 2

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
  - a) zur Tragung der Bestattungskosten nach dem Bestattungsgesetz verpflichtet ist,
  - b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - c) eine Bestattung in einer Grabstätte in Auftrag gibt,
  - d) Einrichtungen des Friedhofs benutzt,
  - e) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
  - f) wer die Gebührenschild durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebene oder ihr mit-geteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

## § 3

### Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Überlassung oder Verlängerung von Nutzungsrechten bzw. der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 1.
- (2) Wird ein Grabnutzungsrecht durch eine erneute Belegung, um die in § 9 der Friedhofsatzung – (FS) festgelegte Ruhefrist verlängert, so wird die Grabgebühr anteilig, entsprechend den zusätzlichen Nutzungsjahren erhoben.
- (3) Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Der Markt Cadolzburg ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschild zu erheben.
- (5) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren.
- (6) Wird das Grabnutzungsrecht einer Grabstätte vor dessen regulärem Nutzungsablauf seitens des Nutzungsberechtigten mit schriftlicher Erklärung an den Markt Cadolzburg zurückgegeben, so werden bereits bezahlte Gebühren im Sinne dieser Satzung nicht zurückerstattet.
- (7) Die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts (ohne Zusammenhang einer Beisetzung) muss mindestens fünf Jahre betragen.

## § 4

### Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebühren

Festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Benutzung der Friedhöfe Cadolzburg und Friedhof Zautendorf vom 01.04.2016 außer Kraft.

Cadolzburg, den 16.03.2026  
Markt Cadolzburg  
Sarah Höfler, Erste Bürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:



# Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 7 · 11. April 2026



## Tarif zur Friedhofsgebührensatzung des Marktes Cadolzburg

I. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten zur Nutzung			
Die Gebühren für die Überlassung von Grabstätten sind bei der Erstbelegung für die gesamte satzungsmäßige Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten. Dies gilt auch für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts.			
1. Gebühren für die Überlassung von Sarggrabstätten			
	Nutzungs- dauer	Gebührensatz pro Jahr der Nutzung	Gebührensatz insgesamt
a) Einzelgrab / Sozialgrab	20 Jahre	60,00 EUR	1.200,00 EUR
b) Einzelgrab mit Grabkammer (neuer Teil)	12 Jahre	60,00 EUR	720,00 EUR
c) Doppelgrab nebeneinander mit Grabkammer (neuer Teil)	12 Jahre	100,00 EUR	1.200,00 EUR
d) Doppelgrab nebeneinander (alter Teil)	20 Jahre	100,00 EUR	2.000,00 EUR
e) Doppelgrab untereinander mit Grabkammer (neuer Teil)	12 Jahre	80,00 EUR	960,00 EUR
f) Doppelgrab untereinander (alter Teil)	20 Jahre	80,00 EUR	1.600,00 EUR
g) Familiengrab 4er mit Grabkammer (neuer Teil)	12 Jahre	120,00 EUR	1.440,00 EUR
h) Familiengrab 4er (alter Teil)	20 Jahre	120,00 EUR	2.400,00 EUR
i) Familiengrab 8er	20 Jahre	160,00 EUR	3.200,00 EUR
j) Kindergrab (ein Grabplatz)	15 Jahre	---	1,00 EUR
2. Gebühren für die Überlassung von Urnengrabstätten			
	Nutzungs- dauer	Gebührensatz pro Jahr der Nutzung	Gebührensatz insgesamt
a) Urnenerdgrab (vier Urnen)	12 Jahre	80,00 EUR	960,00 EUR
b) 2-fach Urnennische (Stele, Wand oder Mauer)	12 Jahre	160,00 EUR	1.920,00 EUR
c) 4-fach Urnennische (Stele, Wand oder Mauer)	12 Jahre	320,00 EUR	3.840,00 EUR
d) anonymes Urnenfeld	12 Jahre	53,00 EUR	636,00 EUR
e) halbanonymes Urnenfeld (Namensschild an Stele)	12 Jahre	62,00 EUR	744,00 EUR
f) Urnenfeld beschriftet	12 Jahre	56,00 EUR	672,00 EUR
g) Urnenrondell Zautendorf	12 Jahre	190,00 EUR	2.280,00 EUR
3. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten			
Je Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechts wird der unter 1.) und 2.) genannte Jahresbetrag festgesetzt. Die Regelungen zur Verlängerbarkeit ergeben sich aus der Friedhofsatzung (FS) des Marktes Cadolzburg.			
II. Gebühren für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen			
Für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren je Nutzung erhoben:			
1. Nutzung der Leichenkühlanlage, pro Leiche und Kalendertag			60,00 EUR
2. Aufbewahrungsraum für Urnen/Aschenbehälter (pauschal)			40,00 EUR
3. Nutzung der Trauerhalle Cadolzburg			200,00 EUR
4. Nutzung der Trauerhalle Zautendorf			130,00 EUR
III. Bestattungsgebühren (Ausheben und Verfüllen der Grabstätte)			
1. Öffnen und Schließen eines Sarggrabes bis 1,80 m (einfachtief)			570,00 EUR
2. Öffnen und Schließen eines Sarggrabes über 1,80 m (doppeltief)			1.140,00 EUR
3. Öffnen und Schließen eines Sarggrabes (Kindergrabstätte)			280,00 EUR
4. Öffnen und Schließen eines Urnenerdgrabes			280,00 EUR
5. Öffnen und Schließen eines Urnengrabes (Urnenstele oder Urnennische)			140,00 EUR
IV. Gebühren für Umbettungen, Ausgrabungen und Exhumierungen			
1. Umbettung eines Leichnams / von Gebeinen nach abgelaufener Ruhefrist innerhalb des Friedhofs der Ausgrabung			1.425,00 EUR
2. Exhumierung eines Leichnams / von Gebeinen nach abgelaufener Ruhefrist nach auswärts			2.137,50 EUR
3. Umbettung einer Urne nach abgelaufener Ruhefrist innerhalb des Friedhofs der Ausgrabung (nicht möglich bei biologisch abbaubaren Urnen)			285,00 EUR
4. Ausgrabung einer Urne nach abgelaufener Ruhefrist zum Transport nach auswärts (nicht möglich bei biologisch abbaubaren Urnen)			712,50 EUR
V. Sonstige Gebühren			
1. Einebnungsgebühren Erdgrabstätte			500,00 EUR
2. Einebnungsgebühren Urnengrabstätte			355,00 EUR
3. Pflegeaufwand nach Einebnung pro Jahr			52,50 EUR
4. Auflösung einer Urnennische			52,50 EUR
5. Bestellung und Anbringung von Namensschildern an Stele			75,00 EUR
6. Steinabdeckplatten (bei Erwerb von Nische oder Stele)			252,50 EUR
7. Standsicherheitsprüfung; Anordnung zur Mängelbeseitigung nach erfolgloser vorheriger Aufforderung (erstes Anschreiben gebührenfrei)			35,00 EUR
8. Mehraufwand bei Trauerfeiern je angefangene ½ Stunde			52,50 EUR
9. Nutzung des Sargwagens			25,00 EUR

10. Jährliche Wasserabgabe	3,50 EUR
11. Dienstleistung Friedhofswärter für Trauerfeier (Auf-/Abbau Lautsprecher, Stühle, Deko, Urnenständer, Grabmatten, Verbringen von Blumenschmuck)	105,00 EUR
12. Führen des Trauerzuges zum Grab durch Friedhofswärter	15,75 EUR
<b>Inanspruchnahme einer Dienstleistung (Berechnung nach tatsächlichem Aufwand)</b>	
13. Stundensatz Friedhofswärter	43,00 EUR
14. Stundensatz Friedhofsbugger	50,00 EUR
<b>VI. Genehmigungsgebühren</b>	
1. Erlaubnis zur Errichtung bzw. wesentliche Änderung oder Anordnung der Beseitigung eines Grabmals oder einer Umrandung	77,18 EUR
2. Berechtigungsschein zur Ausführung gewerblicher Arbeiten (wie das Aufstellen oder Abräumen von Grabstätten) auf den gemeindlichen Friedhöfen, <b>dauerhafte</b> Berechtigung - gilt auf <b>Widerruf</b>	300,00 EUR
3. Berechtigungsschein zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den gemeindlichen Friedhöfen, <b>einmalige Erlaubnis</b>	77,18 EUR
4. Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen/Leichenreste oder Umbettung sowie Genehmigung zur Urnenverlegung	115,77 EUR
5. Genehmigung zur Urnenbeisetzung	15,44 EUR
6. Genehmigung für die Gestattung von Ausnahmen	57,89 EUR
7. Genehmigung für Beschriftung oder Veränderung an einer Abdeckplatte für Urnennischen und Urnenstelen	38,59 EUR
<b>VII. Verwaltungsgebühren</b>	
1. Verwaltungsgebühr je Bestattung	38,59 EUR
2. Umschreiben eines Grabnutzungsrechtes inkl. Angehörigenuche	115,77 EUR
3. Übertragung des Grabnutzungsrechtes auf eine andere Person durch Erklärung des Berechtigten, inklusive Ausstellung einer neuen Graburkunde	38,59 EUR
4. nachträgliche Ausstellung einer Graburkunde nach Verlust	23,15 EUR
5. Adressermittlung leicht	19,30 EUR
6. Adressermittlung schwer	77,18 EUR
7. Ausstellung eines Leichenpasses	38,59 EUR
8. Genehmigung einer vorzeitigen Rückgabe eines Grabnutzungsrechtes	38,59 EUR

## Haushaltssatzung des Marktes Cadolzburg (Landkreis Fürth) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Cadolzburg folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	38.685.642 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	30.148.305 €
dem Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit	8.537.337 €
dem Finanzergebnis	-24.338 €
Außerordentliche Erträge	50 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	8.513.049 €

2. im Finanzhaushalt

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	27.182.801 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	29.597.255 €
und einem Saldo von	-2.414.454 €

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	14.041.513 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	2.720.653 €
und einem Saldo von	11.320.860 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	15.503.999 €
und einem Saldo von	-14.503.999 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts als **Finanzmittelfehlbetrag** von -5.397.593 €

ab.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.000.000,00 Euro** neu festgesetzt. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investition und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes (Gemeindewerke Cadolzburg) wird auf **6.032.550 Euro** festgesetzt.



# Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 7 · 11. April 2026



## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf **7.159.400,00 Euro** festgesetzt. Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan des Marktes wird auf **5.000.000 Euro** festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf **2.000.000 Euro** festgesetzt.

## § 5

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit aller Aufwendungen im Ergebnishaushalt ist zugelassen. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets werden zugunsten von Investitionsauszahlungen des Budgets nach § 3 Abs. 1 Nrn. 20 bis 22 KommHVDoppik im Finanzhaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt.

## § 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Cadolzburg, den 17.03.2026

Markt Cadolzburg  
Sarah Höfler, Erste Bürgermeisterin

### Nachrichtlich:

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden gemäß der Hebesatzsatzung des Marktes Cadolzburg vom 14. Oktober 2024 wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 490 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 378 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 420 v. H. |

## Zweckverband

### Sing- und Musikschule südlicher Landkreis Fürth

Markt Ammerndorf - Markt Cadolzburg -  
Gemeinde Großhabersdorf - Markt Roßtal

Die in der Verbandsversammlung vom 25.11.2025 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 liegt mit ihren Anlagen in der Zeit vom 30.04.2026 bis einschließlich 14.05.2026 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Rathaus in Roßtal während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung 2026 liegt nach Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zur Einsichtnahme im Rathaus Roßtal, Marktplatz 1, 90574 Roßtal, Zi. UG 0.04 auf. Die Haushaltssatzung kann dort während des ganzen Haushaltsjahres eingesehen werden.

Das Landratsamt Fürth hat mit Schreiben vom 03.03.2026, AZ.: 211-941.2025/005637, die Haushaltssatzung haushaltsrechtlich gewürdigt; sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Die Haushaltssatzung wurde öffentlich im Amtsblatt des Landkreises Fürth Nr. 05/2026 vom 21.03.2026 bekannt gemacht (§ 4 Abs. 3 BekVO i. Verb. mit § 34 Geschäftsordnung).

### Auszug aus der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 02.02.2026

Die Vorsitzende 1. Bürgermeisterin Sarah Höfler eröffnet um 18:29 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Bau- und Umweltausschusses fest.

#### 1 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 12.01.2026

MGR Strobl bittet unter TOP 2.1 um eine Ergänzung.

**Beschluss:** Auf entsprechende Nachfrage der Vorsitzenden werden keine Einwendungen zur öffentlichen Sitzungsniederschrift vorgebracht, so dass diese gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als genehmigt gilt.

**Beschlossen Ja: 8 / Nein: 0 / Anwesend: 8**

#### 2 Vollausbau Bauwiesenstraße - Vorstellung der Entwurfsplanung

**Sachverhalt:** Das Ingenieurbüro GBI hat dem Bauamt des Marktes Cadolzburg die Planunterlagen zur Entwurfsplanung (Leistungsphase 3 HOAI) für die Sanierung der Bauwiesenstraße vorgelegt.

Im Rahmen der Planung wurden zwei technisch umsetzbare Varianten für den Straßenquerschnitt erarbeitet.

Die beiden Varianten unterscheiden sich im Wesentlichen in der Ausbildung der Fahrbahnquerneigung zur Mittelentwässerungsrinne. Weitere Grundparameter wie Straßenbreite, Linienführung, Entwässerungsrinzip, Ausbautyp und Anschluss an den Bestand sind bei beiden Varianten identisch.

#### Die Varianten stellen sich wie folgt dar:

##### Variante 1

Gesamtkosten brutto: 137.660 €

Ausführung mit stärkerer Querneigung in Richtung der Mittelentwässerungsrinne.

An der ungünstigsten Stelle beträgt die Querneigung bis zu 7,02 %.

##### Variante 2

Gesamtkosten brutto: 155.585 €

Ausführung mit reduzierter Querneigung in Richtung der Mittelentwässerungsrinne.

An der ungünstigsten Stelle beträgt die Querneigung lediglich 2,5 %.

Der Kostenunterschied zwischen beiden Varianten beläuft sich auf 17.925 € brutto.

Die Vor- und Nachteile der beiden Varianten hinsichtlich Entwässerung und Starkregenvorsorge, Verkehrssicherheit und Fahrkomfort, langfristiger Wirtschaftlichkeit und finanzieller Auswirkungen werden aufgezeigt. Die vorgelegten Planungen werden vom Ingenieurbüro aufgezeigt. Es wird ausgeführt, dass es das Ziel der vorgelegten Planung sei, eine Verbesserung der Situation bei Starkregenereignissen mit dem geordneten Abfluss von Oberflächenwasser herbeizuführen.

Er berichtet, dass man zur Kostenminimierung die vorhandenen Ränder der angrenzenden Grundstücke in ihrer Ausgestaltung belassen habe.

Zur Entwässerung habe man eine Mittelrinne mit Querneigung der Fahrbahn bis in Richtung Wendehammer geplant.

Abschließend stellt das Ingenieurbüro fest, dass die Variante 2 wegen des deutlichen höheren Mehrwerts empfohlen wird.

Der Marktbaumeister erläutert, dass für diese Maßnahme im Haushalt ein Gesamtbudget von 255.000 € veranschlagt sei, wobei für die Straßenanierung 150.000 € angesetzt worden seien.

Parteiübergreifend wird sich für die Variante 2 ausgesprochen.

#### Beschluss:

- Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, die Sanierung der Bauwiesenstraße im Vollausbau auf Grundlage der Variante 1 gemäß der vorliegenden Entwurfsplanung des Ingenieurbüros GBI weiterzuverfolgen und umzusetzen.

**Beschlossen Ja: 0 / Nein: 8 / Anwesend: 8**

- Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, die Sanierung der Bauwiesenstraße im Vollausbau auf Grundlage der Variante 2 gemäß der vorliegenden Entwurfsplanung des Ingenieurbüros GBI weiterzuverfolgen und umzusetzen.

**Beschlossen Ja: 8 / Nein: 0 / Anwesend: 8**

**Abstimmungsvermerke:** Die Variante 2 wurde beschlossen.

#### 3 Änderung der Stellplatzbedarfssatzung

**Sachverhalt:** Mit der zum 01.10.2025 neu erlassenen Stellplatzsatzung (StS) wurde eine vollständige Anpassung an die novellierte Bayerische Bauordnung und die neue GaStellV vorgenommen. Im Rahmen der praktischen Anwendung sowie der juristischen Prüfung durch die Verwaltung zeigten sich jedoch folgende redaktionelle und inhaltliche Unschärfen, die nun korrigiert werden.

##### 1. Rechtsgrundlage unvollständig

Die Satzungsermächtigung bezog sich bislang nur auf Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO. Um Anforderungen an die Gestaltung (z. B. Einzelfahrbarkeit der Stellplätze) und an die Verortung von Stellplätzen rechtswirksam zu regeln, ist die ergänzende Aufnahme der Nr. 1 und 5 erforderlich

##### 2. Einzelfahrbarkeit von Stellplätzen

Bisher war geregelt, dass hintereinanderliegende Stellplätze bei Zuordnung zu einer Nutzungseinheit zulässig sind. Die Neufassung sieht vor, dass Stellplätze grundsätzlich unabhängig anfahrbar sein müssen. Nicht separiert anfahrbare Stellplätze gelten künftig nur noch als ein Stellplatz – unabhängig von der Zuordnung

##### 3. Widerspruch bei Wohngebäuden

In § 2 Abs. 3 der Satzung wird die Stellplatzzahl nach Wohnungsgröße (60 / 90 m<sup>2</sup>) gestaffelt. Die Richtzahlenliste enthielt jedoch ursprünglich eine pauschale Angabe von „2 Stellplätzen je Wohnung“ – was zu einem offensichtlichen Widerspruch führte. Die neue Anlage 1 übernimmt nun



# Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 7 · 11. April 2026



die differenzierte Systematik:

- bis 60 m<sup>2</sup>: 1 Stellplatz
- über 60–90 m<sup>2</sup>: 1,5 Stellplätze
- über 90 m<sup>2</sup>: 2 Stellplätze
- bei Mietwohnungen mit BayWoFG-Bindung: 0,5 Stellplätze

#### 4. Fehlberechnung bei Fahrradabstellplätzen

In Anlage 2 Ziffer 1.1 wurde versehentlich eine doppelte Anforderung formuliert: 2 Stellplätze je Wohnung und zusätzlich 1 pro 30 m<sup>2</sup> Wohnfläche bei Mehrfamilienhäusern.

Die neue Fassung bereinigt dies und verlangt nun pauschal:

„2 Fahrradabstellplätze je Wohnung, davon mindestens 1 für Besucher“  
Es schließt sich eine ausführliche Diskussion zur separaten Befahrbarkeit der Stellplätze, die Anzahl der Fahrradstellplätze usw. an.

Die 1. Bürgermeisterin Höfler schlägt daher vor, diesen Tagesordnungspunkt zur Beratung in die Fraktionen zu geben und somit zu vertagen.

**Beschluss:** Die Stellplatzsatzung des Marktes Cadolzburg in der Fassung vom 01.10.2025 wird in folgenden Punkten angepasst:

1. Erweiterung der Rechtsgrundlage um Art. 81 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 Bay-BO im Satzungskopf,
2. Klarstellung zu hintereinanderliegenden Stellplätzen in § 5 Abs. 3: Diese werden künftig nur als ein Stellplatz angerechnet – unabhängig von ihrer Zuordnung,
3. Anpassung der Richtzahlenliste für Kfz-Stellplätze (Anlage 1 Ziffer 1.1) zur Übereinstimmung mit § 2 Abs. 3,
4. Berichtigung der Richtzahlenliste für Fahrradabstellplätze (Anlage 2 Ziffer 1.1) zur Vermeidung einer doppelten Berechnung.

Die überarbeitete Fassung der Satzung sowie der Anlagen wird in der als Anlage beigefügten Entwurfsfassung beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung gemäß Art. 26 GO öffentlich bekanntzumachen.

#### Zurückgestellt

**Abstimmungsvermerke:** Der Tagesordnungspunkt wird vertagt.

#### 4 Behandlung von Bauanträgen und -anfragen

##### 4.1 Bauantrag zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Seeleite 9, Fl.Nr. 81/2, Gmkg. Steinbach

**Sachverhalt:** Für das Grundstück Seeleite 9, Fl.Nr.: 81/2, Gemarkung Steinbach wurde ein Antrag auf Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses eingereicht. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.: 49 „Steinbach Ost, Weiherweg/Seeleite“.

Für das Vorhaben ist eine Befreiung (minimale Überschreitung der GRZ II) erforderlich.

##### Stellungnahme der Verwaltung:

Seitens der Bauverwaltung wird festgestellt, dass dem Vorhaben inkl. der beantragten Befreiung zugestimmt werden kann. Auch wenn das Mehrfamilienwohnhaus auf den ersten Blick sehr groß und untypisch für diesen Bereich erscheint, werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes zum Maß der baulichen Nutzung eingehalten. Die in der Umgebung vorhandenen Gebäude bleiben unter diesem Höchstmaß. Der Bauherr plant zur Kompensation der zusätzlichen Versiegelung folgende Maßnahmen:

- Regenwasserrückhaltung/Rigolenversickerung/Retentionsdächer
- Begrünte Dachflächen der Nebengebäude
- Einsatz wasserdurchlässiger Oberflächen
- Pflanzmaßnahmen zur ökologischen Aufwertung

##### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Zustimmung des Marktes kann auch nach § 36a i. V. m. § 246e BauGB erteilt werden.

Der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages im Zusammenhang mit dieser Zustimmung ist nicht erforderlich. Es werden keine zusätzlichen Bauflächen geschaffen, die Ver- und Entsorgungsleitungen sind bereits vorhanden, der naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgte im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.

##### Beschluss 1:

Nach Abschluss der Beratung beschließt der Ausschuss das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag zu erteilen. Das Vorhaben soll im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 „Steinbach Ost, Weiherweg/Seeleite“ errichtet werden.

Die erforderliche Befreiung wird erteilt; durch die Befreiung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Die erforderlichen Stellplätze werden nachgewiesen.

##### Beschluss 2:

**Beschlussfassung nach § 36a BauGB (Anwendung des § 246e BauGB – „Bauturbo“)**

Der Markt Cadolzburg stimmt dem Bauvorhaben zur Errichtung eines Mehrfamilienhauses auf dem Grundstück Seeleite 9, Fl.-Nr. 81/2, Gemarkung Steinbach, nach § 36a BauGB in Verbindung mit § 246e BauGB zu. Der Bau- und Umweltausschuss stellt fest, dass das Vorhaben der Schaf-

fung zusätzlichen Wohnraums dient und im Rahmen der befristeten Sonderregelung des § 246e BauGB beurteilt wird.

**Beschlossen Ja: 8 / Nein: 0 / Anwesend: 8**

##### 4.2 Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück An der Dorfwiese 6, Fl.Nr. 813/25, Gmkg. Roßendorf

**Sachverhalt:** Die Bauherrschaft beabsichtigt auf dem Grundstück „An der Dorfwiese 6“, Fl.Nr.: 813/25, Gemarkung Roßendorf ein Einfamilienwohnhaus zu errichten. Der geplante Standort befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 Baugesetzbuch. Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche ausgewiesen. Eine Beeinträchtigung weiterer öffentlicher Belange ist aufgrund der Nähe zu den Bewirtschaftungsgebäuden nicht zu erwarten. Eine Genehmigung wäre nur nach § 35 Abs. 2 BauGB oder gem. § 246e BauGB möglich.

##### Stellungnahme der Dillenberggruppe:

Vor Ort steht eine Wasserversorgung mit 22,1 m<sup>3</sup>/h zur Verfügung. Eine Sicherung der Löschwasserversorgung ist deshalb nicht gegeben.

##### Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung handelt es sich um eine sinnvolle Planung, welche trotz der Lage im Außenbereich genehmigungsfähig ist, insbesondere in Hinblick auf den Bauturbo. Durch die gewählte Platzierung findet der Ortsrand einen guten Abschluss, allerdings wäre es in Hinsicht der Vorlage eines qualifizierten Freiflächengestaltungsplanes sinnvoll nach Osten und Süden eine ortsrandbegrenzende Eingrünung vorzunehmen, auch um zum Artenschutz einen Ausgleich durchzuführen. Eine gärtnerische Nutzung wäre weder in Richtung Süden bzw. Richtung Osten aus bauplanungsrechtlicher Sicht möglich.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, dass gemeindliche Einvernehmen, sowie die Zustimmung nach § 36a BauGB zu versagen und mit der Bauherrschaft den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages in Hinsicht der Löschwasserversorgung, Ortsrandbegründung, etc. herbeizuführen.

##### Fristenlage nach § 36a BauGB

Nach § 36a BauGB ist die Gemeinde verpflichtet, innerhalb der gesetzlichen Frist eine Stellungnahme zum Bauantrag abzugeben.

Aufgrund der Kürze der gesetzlich vorgegebenen Frist ist es nicht möglich, innerhalb dieses Zeitraums einen rechtssicheren und inhaltlich vollständigen städtebaulichen Vertrag auszuarbeiten und abzuschließen. Eine positive Stellungnahme kann daher derzeit nicht erteilt werden.

##### Planungssicherheit für Bauherr und Planer

Ungeachtet der formellen Ablehnung aus Fristgründen stellt die Gemeinde klar, dass grundsätzlich die Bereitschaft besteht, eine Bebauung an dieser Stelle auf Grundlage des § 246e BauGB zuzulassen, sofern die durch die Bebauung ausgelösten städtebaulichen, infrastrukturellen und finanziellen Folgewirkungen vorab vertraglich geregelt werden.

Diese Bereitschaft soll dem Bauherrn und dem beauftragten Planer ausdrücklich als Planungssicherheit dienen.

Die Vorsitzende, 1. Bürgermeisterin Höfler stellt kurz den Sachverhalt und die vorliegenden Stellungnahmen zu diesem Bauvorhaben dar. Sie weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit der Anwendung des „Bauturbos“ ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen sei.

Es schließt sich eine ausführliche Diskussion zum Bauvorhaben an. Insbesondere auch hinsichtlich des erforderlichen städtebaulichen Vertrages. Grundsätzlich wird die Zustimmungsfähigkeit zum Vorhaben signalisiert.

##### Beschluss 1:

Nach Beratung beschließt der Ausschuss zum geplanten Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Das geplante Vorhaben wird im Außenbereich (§35 BauGB) realisiert. Die Einhaltung des Flächennutzungsplanes ist gegeben, eine weitere Beeinträchtigung öffentlich-rechtlicher Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB ist aufgrund der Realisierung im Umgriff einer Bestandsbebauung nicht zu erwarten.

##### Beschluss 2:

**Beschlussfassung nach § 36a BauGB (Anwendung des § 246e BauGB – „Bauturbo“)**

Der Ausschuss stimmt dem Bauvorhaben nach § 36a BauGB in Verbindung mit § 246e BauGB zu.

Der Bau- und Umweltausschuss stellt fest, dass das Vorhaben der Schaffung zusätzlichen Wohnraums dient und im Rahmen der befristeten Sonderregelung des § 246e BauGB beurteilt wird.

**Beschlossen Ja: 1 / Nein: 7 / Anwesend: 8**

**Abstimmungsvermerke:** Der Antrag ist somit abgelehnt.

##### 4.3 Bauvoranfrage Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Greimersdorfer Straße 12, Fl.Nr. 60/2, Gmkg. Cadolzburg

**Sachverhalt:** Auf Initiative des Landratsamtes Fürth ist die Bauvoranfrage zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses unter Bezugnahme des



# Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 7 · 11. April 2026



Bauturbos erneut zu beurteilen. Der Ausschuss bewertete den untenstehenden Sachverhalt bereits in der Sitzung vom 07.04.2025.

Eine Änderung des Sachverhaltes ergab sich nicht, auch wurden keine geänderten Unterlagen vorgelegt.

## **Alter Sachstand:**

Auf dem Grundstück Greimersdorfer Straße 12, Fl.Nr. 60/2, Gmkg. Cadolzburg soll ein Einfamilienwohnhaus errichtet werden.

An der Grundstücksgrenze entlang der Greimersdorfer Straße befindet sich bereits ein Gebäude.

Die Zufahrt soll über die Straße Am Höhbuck erfolgen. Das Grundstück liegt im Sanierungsgebiet „Altort“.

Das in Hanglage befindliche Grundstück soll mit einem Einfamilienhaus mit 2 Vollgeschossen und einem Dachgeschoss bebaut werden. Gemäß der eingereichten Planung ist ein Garagenstellplatz geplant.

Wahlweise wurde die Frage gestellt, ob anstelle eines Dachgeschosses auch ein drittes Vollgeschoss errichtet werden könne.

Das Gebäude benötigt mit 2 Vollgeschossen, einer GFZ von 0,89 und laut Auskunft des Architekten einer kleinen Gefahr der Brandausbreitung in einen Löschwasserbedarf von 96 m<sup>3</sup>/h.

## **Stellungnahme der Örtlichen Straßenverkehrsbehörde:**

Das Vorhaben liegt an einer Ortsstraße. Die Straße ist öffentlich gewidmet.

Das Grundstück ist aufgrund mangelnder Breite der Zufahrt, nach Auffassung der Örtlichen Straßenverkehrsbehörde, verkehrsmäßig nicht erschlossen.

## **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die geforderte Löschwasserversorgung von 96 m<sup>3</sup>/h ist nicht gesichert. Es sind für das Vorhaben 2 Stellplätze gefordert. Nachgewiesen ist nur ein Garagenstellplatz.

## **Ergänzende Stellungnahme i.S.d. Bauturbo:**

Die bereits vorgetragenen Bedenken der Verwaltung gelten auf die Betrachtung i.S.d. Bauturbo.

## **Beschluss 1:**

Der Ausschuss beschließt die Bauvoranfrage (gdl. BV Nr. 2025/7) grundsätzlich zu befürworten und das gemeindliche Einvernehmen zu einem entsprechenden Bauantrag in Aussicht zu stellen. Das Vorhaben soll innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Cadolzburg errichtet werden (Beurteilung nach § 34 BauGB).

Das Grundstück ist über die Straße „Am Höhbuck“ erschlossen.

Die erforderlichen Stellplätze sind nachzuweisen.

Das geforderte Löschwasser von 96 m<sup>3</sup>/h ist nicht gegeben.

Die Zufahrt zum Grundstück ist aufgrund mangelnder Breite der Zufahrt nicht gesichert.

## **Beschluss 2:**

Die geplanten zwei Vollgeschosse plus ein Dachgeschoss fügen sich nach Auffassung des Ausschusses, nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der überbauten Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

## **Beschluss 3:**

Die geplanten drei Vollgeschosse fügen sich nach Auffassung des Ausschusses, nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise sowie der überbauten Grundstücksfläche nicht in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

## **Beschluss 4:**

**Beschlussfassung nach § 36a BauGB (Anwendung des § 246e BauGB – „Bauturbo“)**

Der Ausschuss stimmt dem Bauvorhaben nach § 36a BauGB in Verbindung mit § 246e BauGB zu.

Der Bau- und Umweltausschuss stellt fest, dass das Vorhaben der Schaffung zusätzlichen Wohnraums dient und im Rahmen der befristeten Sonderregelung des § 246e BauGB beurteilt wird.

**Beschlossen Ja: 0 / Nein: 8 / Anwesend: 8**

## **4.4 Bauantrag Neubau Einfamilienhaus auf dem Grundstück Amselweg 11, Fl.Nr. 811/5, Gmkg. Steinbach**

**Sachverhalt:** Auf Initiative des Landratsamtes Fürth ist der Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses unter Bezugnahme des Bauturbos erneut zu beurteilen. Der Ausschuss bewertete den untenstehenden Sachverhalt bereits in der Sitzung vom 08.09.2025. Eine Änderung des Sachverhaltes ergab sich nicht, auch wurden keine geänderten Unterlagen vorgelegt.

## **Alter Sachstand:**

Das Grundstück Amselweg 11, Fl.Nr. 811/5, Gmkg. Steinbach soll gedreitelt werden. Auf den beiden vorderen Grundstücken soll ein Doppelhaus entstehen. Dies war Gegenstand der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 04.08.2025.

Nun liegt der Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses im ge-

planten hinteren Drittel des Grundstückes Amselweg 11 vor. Geplant sind Erdgeschoss, Obergeschoss und Zelt Dach.

## **Stellungnahme der Verwaltung zum ursprünglichen Bauantrag:**

Besonders kritisch ist die Lage des beantragten Wohnhauses im hinteren Grundstücksdrittel:

Bereits durch die im Bau- und Umweltausschuss am 04.08.2025 behandelte Doppelhaushälfte wird die gedachte rückwärtige Baulinie der umliegenden Bebauung überschritten. Das nun zusätzlich beantragte Einfamilienhaus liegt weit hinter dieser fiktiven Baugrenze und würde damit eine faktische zweite Baureihe eröffnen. Eine solche rückwärtige Bebauung ist im gesamten Straßenzug bisher nicht vorhanden, widerspricht dem prägenden Ortsbild und ist aus städtebaulichen Gründen ausdrücklich nicht gewünscht.

## **Ergänzende Stellungnahme i.S.d. Bauturbo:**

Die bereits vorgetragenen Bedenken der Verwaltung gelten auch für die Betrachtung i.S.d. Bauturbo.

## **Beschluss 1:**

Der Ausschuss beschließt das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag zu erteilen. Das Vorhaben soll innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wachendorf errichtet werden.

Die erforderlichen Stellplätze wurden nachgewiesen.

Die Stellungnahme der Gemeindewerke Cadolzburg (Wasser) ist zu beachten.

## **Beschluss 2:**

**Beschlussfassung nach § 36a BauGB (Anwendung des § 246e BauGB – „Bauturbo“)**

Der Ausschuss stimmt dem Bauvorhaben nach § 36a BauGB in Verbindung mit § 246e BauGB zu.

Der Bau- und Umweltausschuss stellt fest, dass das Vorhaben der Schaffung zusätzlichen Wohnraums dient und im Rahmen der befristeten Sonderregelung des § 246e BauGB beurteilt wird.

**Beschlossen Ja: 0 / Nein: 8 / Anwesend: 8**

Der Antrag ist somit abgelehnt.

## **4.5 Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück Pleikershofer Straße 19a, Fl.Nr. 566/16, Gmkg. Cadolzburg**

**Sachverhalt:** Der Ausschuss beriet den Sachverhalt bereits in der Sitzung am 10.11.2025. Hier erfolgte aufgrund der beantragten Befreiung hinsichtlich des Vollgeschosses eine Ablehnung aufgrund der fehlenden städtebaulichen Vertretbarkeit in Bezug auf die Grundzüge der Planung. Nun legte die Bauherrschaft eine geänderte Planung vor (s.u.).

## **Alter Sachstand:**

Das Grundstück liegt an in Osten verlaufenden Privatstraße von der Pleikershofer Straße in Höhe des Abzweigs der Blütenstraße. Es ist eines der drei neu entstandenen Grundstücke in diesem Bereich.

Für das Vorhaben sind Befreiungen von der Dachneigung, der GFZ und der Zahl der Vollgeschosse erforderlich.

Grundsätzlich berührt eine Befreiung von der Zahl der Vollgeschosse die Grundzüge der Planung.

Nach Auffassung der Bauverwaltung wird auch der zulässige Kniestock (0,50 m) überschritten.

Aus den Unterlagen sind 3 Stellplätze ersichtlich.

## **Neuer Sachstand:**

Die Bauherrschaft legte dem Landratsamt eine geänderte Planung (Planstand 17.12.2025) hinsichtlich der Ausführung des Dachgeschosses vor. Daraus resultierte eine Verringerung der Dachneigung auf 45° Grad und damit einhergehend fällt das vorher geplante Vollgeschoss weg. Weiterhin wurde die Geschossflächenzahl auf das zulässige Maß reduziert. Durch die vorgenommenen Veränderungen fügt sich das geplante Vorhaben trotz der Befreiungen aus bauplanungsrechtlicher Sicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ein.

## **Beschluss 1:**

Nach Abschluss der Beratung beschließt der Ausschuss das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag zu erteilen. Das Vorhaben soll im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Cadolzburg Süd“ errichtet werden.

Die erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6 „Cadolzburg Süd“ werden erteilt.

## **Beschluss 2:**

**Beschlussfassung nach § 36a BauGB (Anwendung des § 246e BauGB – „Bauturbo“)**

Der Ausschuss stimmt dem Bauvorhaben nach § 36a BauGB in Verbindung mit § 246e BauGB zu. Der Bau- und Umweltausschuss stellt fest, dass das Vorhaben der Schaffung zusätzlichen Wohnraums dient und im Rahmen der befristeten Sonderregelung des § 246e BauGB beurteilt wird.

**Beschlossen Ja: 8 / Nein: 0 / Anwesend: 8**



# Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 7 · 11. April 2026



## 4.6 Bauantrag Erweiterung Einfamilienhaus mit Anbau Zwerchhäusern auf dem Grundstück Am Weißenstein 1, Fl.Nr. 1165/104, Gmkg. Steinbach, erneute Beteiligung

### Sachverhalt aus den vorherigen Sitzungen zur Kenntnis:

Für das Grundstück Am Weißenstein 1, Fl.Nr. 1165/104, Gmkg. Steinbach, wurde ein Bauantrag zur Erweiterung eines bestehenden Einfamilienhauses eingereicht. Mit Beschluss des Ausschusses in der Sitzung vom 04.08.2025 wurde das Vorhaben sowie der Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB nicht erteilt (siehe beil. Beschlussbuchauszug). Der Sachverhalt wird erläutert.

### Neuer Sachverhalt:

Das Vorhaben wurde zwischenzeitlich umgeplant. In den ursprünglichen Anträgen war eine Befreiung für die Balkonbrüstung auf dem Anbau erforderlich (vertikaler Abstand zum Dachrand mind. 25 cm). Dies wurde umgeplant und ist nicht mehr erforderlich.

### Beschluss 1:

Der Ausschuss beschließt das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Antrag zu erteilen. Das Vorhaben soll im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 a „Egersdorf Nord Bauabschnitt II“ errichtet werden.

Die erforderlichen Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden erteilt.

### Beschluss 2:

#### Beschlussfassung nach § 36a BauGB (Anwendung des § 246e BauGB – „Bauturbo“)

Der Ausschuss stimmt dem Bauvorhaben nach § 36a BauGB in Verbindung mit § 246e BauGB zu.

Der Bau- und Umweltausschuss stellt fest, dass das Vorhaben der Schaffung zusätzlichen Wohnraums dient und im Rahmen der befristeten Sonderregelung des § 246e BauGB beurteilt wird.

**Beschlossen Ja: 8 / Nein: 0 / Anwesend: 8**

## 5 Mitteilungen und Anträge

MGR Gernbacher erkundigt sich, inwiefern die Bürgerinnen und Bürger nach der Befragung zum Thema Nahwärme über das weitere Vorgehen informiert worden seien.

Die Vorsitzende, 1. Bürgermeisterin Höfler berichtet, dass derzeit die Fa. GP Joule eine Bürgerbefragung vorbereite, der LOI aber aktuell noch nicht unterzeichnet sei.

Marktbaumeister Beyer führt hierzu weiter aus, dass die hierfür erforderlichen Personendaten aber erst nach Unterzeichnung an GP Joule übermittelt werden könnten.

GP Joule stehe derzeit in enger Abstimmung mit dem staatlichen Bauamt und plane, das Nahwärmenetz in einem erweiterten im Ort auszubauen.

Die MGR'e Strobl und Zeeh bemängeln, dass der LOI noch nicht unterzeichnet sei und werfen die Frage in den Raum, ob die Fa. GP Joule der richtige Partner für den Markt in dieser Angelegenheit sei.

Es wird zugesagt, die Unterzeichnung des LOI von Seiten der Verwaltung voranzutreiben.

## 5.1 Ortsabrundungssatzung Roßendorf - Informationen aus der Bürgerversammlung vom 21.01.2026

**Mitteilung:** Im Rahmen der Bürgerversammlung in Roßendorf wurde die laufende Ortsabrundungssatzung intensiv diskutiert. Dabei wurde seitens der anwesenden Bürgerinnen und Bürger mehrfach und übereinstimmend der Wunsch geäußert, das Verfahren vorläufig zu pausieren. Hintergrund dieses Anliegens ist insbesondere die weiterhin bestehende Unsicherheit hinsichtlich der konkreten finanziellen Auswirkungen für die betroffenen Grundstückseigentümer sowie die Wahrnehmung, dass die Ortsabrundungssatzung nicht alle gewünschten Grundstücke erfassen kann.

### Wesentliche Rückmeldungen aus der Bürgerversammlung bzgl. der Kosten, der jetzt bestehenden Genehmigungsmöglichkeit im Rahmen des Bauturbos und der nicht berücksichtigungsfähigen Wünsche der Eigentümer wurden erläutert.

Seitens der Verwaltung wurde erläutert, dass eine Ortsabrundungssatzung rechtlich nur einen sehr begrenzten Gestaltungsspielraum eröffnet. Die von Teilen der Bürgerschaft gewünschten Entwicklungsoptionen hätten ein förmliches Bauleitplanverfahren erfordert, welches deutlich umfangreicher und zeitintensiver wäre.

Eine Pausierung des Verfahrens während der „Bauturbo-Zeit“ ist durchaus sinnvoll. Eine erneute Bewertung kann sinnvollerweise Anfang 2029 erfolgen.

Die Verwaltung beabsichtigt, alle bislang beteiligten Grundstückseigentümer bzw. Antragsteller kurzfristig gezielt anzuschreiben. Ziel ist es, ein klares Meinungsbild dazu einzuholen, ob eine Pausierung

der Ortsabrundungssatzung auch außerhalb der Bürgerversammlung mehrheitlich gewünscht wird.

Das Ergebnis dieser Abfrage soll als Grundlage für die weitere verwaltungsinterne und politische Bewertung dienen.

Es schließt sich eine Diskussion an.

**Kennntnis genommen**

## 5.2 Ortseinfahrt Zautendorf - geschotterter Gehsteig

**Mitteilung:** Der geschotterte Gehweg an der Ortseinfahrt Zautendorf (von Cadolzburg kommend, linke Seite) wurde zwischenzeitlich durch den Betriebshof überprüft und soll „aufgefrischt“ werden.

Ein dauerhafter Ausbau bzw. eine Pflasterung des Gehwegs ist erst im Zuge der Sanierung der Ortsdurchfahrt Zautendorf vorgesehen. Nach aktueller Auskunft des Staatlichen Bauamts ist diese Maßnahme frühestens für das Jahr 2027 eingeplant.

Ein vorgezogener Ausbau des Gehwegs wäre aus wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll, da der Gehweg im Rahmen der Sanierung der Ortsdurchfahrt ohnehin erneut aufgenommen bzw. überarbeitet werden müsste. Bis dahin wird der Gehweg weiterhin in geschotterter Form unterhalten und bei Bedarf instandgesetzt.

Die Vorsitzende, 1. Bürgermeisterin Höfler, betont, dass Pflasterarbeiten zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund der ausstehenden Sanierung nicht sinnvoll seien.

**Kennntnis genommen**

## 5.3 Aufstellung eines Brunnens am Aussichtsturm

**Mitteilung:** Dem Markt Cadolzburg wurde von Herrn Dieter Marx angeboten, einen historischen Brunnen als Spende für den öffentlichen Raum zur Verfügung zu stellen. Die hierfür benötigten Mittel wurden im Rahmen seiner Nachwächertour gesammelt; zusätzlich stehen private Sponsoren zur Verfügung. Nach aktuellem Stand belaufen sich die Gesamtkosten für die Arbeiten auf ca. 5.500 €, wovon bereits rund 4.500 € durch Spenden gedeckt sind. Weitere Sponsoren sind zugesagt, sodass für den Markt nur geringe Restkosten entstehen.

Der Brunnen befand sich ursprünglich im Sparkassengebäude. Der vorhandene Sockel ist jedoch vollständig zerstört, weshalb ein neuer Sockel hergestellt werden soll. Die Kosten für das Fundament übernimmt Herr Schöner. Seitens des Marktes wären lediglich die Elektroarbeiten zu übernehmen. Zudem wird empfohlen, für die Winterzeit eine einfache Holzeinhausung oder vergleichbare Schutzmaßnahme vorzusehen.

Als Standort ist das Grundstück am Aussichtsturm vorgesehen. Hierzu wurde vorab eine denkmalschutzrechtliche Einschätzung eingeholt. Nach erster Rückmeldung der unteren Denkmalschutzbehörde ist die Aufstellung grundsätzlich vorstellbar. Nach der aktuellen Rechtslage des novellierten Bayerischen Denkmalschutzgesetzes könnten „sonstige Kunstwerke“ bis zu einer Höhe von 4 m in der Nähe eines Baudenkmals erlaubnisfrei sein. Eine abschließende fachliche Einschätzung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege wurde vorsorglich angefragt und steht noch aus.

Vor Beginn der Arbeiten benötigt die ausführende Firma eine formale Zustimmung des Marktes, um die Arbeiten auf gemeindlichem Grundstück ausführen zu dürfen.

Nach Abschluss der Maßnahme ist angedacht, den Brunnen im Rahmen einer kleinen Einweihung der Öffentlichkeit vorzustellen.

Die Vorsitzende, 1. Bürgermeisterin Höfler, betont eingangs, dass hier ein großartiges Projekt dank ehrenamtlichen Engagements ins Leben gerufen worden sei.

**Kennntnis genommen**

1. Bürgermeisterin Sarah Höfler schließt um 19:46 Uhr die öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

## BÜRGERBUS CADOLZBURG FÜR ALLE BÜRGERINNEN UND BÜRGER!

DER  
SENIORENBEIRAT  
CADOLZBURG

Der Bürgerbus fährt für Sie von Montag bis Freitag,  
08:30 – 17:00 Uhr.

Anmeldung Ihrer Fahrten unter Tel. 09103 – 509 30

- Montag - Donnerstag für den nächsten Tag
- Freitag für Montag

jeweils bis  
17:00 Uhr

Folgende Daten sind erforderlich:

- Ihr Name und Ihre Telefonnummer
- Abholort und Abholdatum mit Uhrzeit
- Ziel der Fahrt (ggf. mit Termin-Nennung)
- Rückfahrt mit Uhrzeit

Ihr Bürgerbus-Team





# Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 7 · 11. April 2026



## Bekanntmachung – Parkraumkonzept Untere Bahnhofstraße und Gewerbegebiet Schwadermühle Cadolzburg

Der Markt Cadolzburg informiert:

Der Bau- und Umweltausschuss hat ein neues Parkraumkonzept für die Untere Bahnhofstraße sowie das Gewerbegebiet Schwadermühle beschlossen, das in Kürze in Kraft treten wird.

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Parksituation vor Ort neu zu ordnen und langfristig zu verbessern. In diesem Zuge wird es zu einigen Veränderungen kommen. Unter anderem ist vorgesehen, dass einzelne Parkplätze entfallen werden.

Wir bitten alle Bürgerinnen und Bürger sowie Anwohnerinnen und Anwohner um Verständnis für die notwendigen Anpassungen.

Die betroffenen Grundstückseigentümer / Gewerbetreibende werden gesondert und rechtzeitig über das genaue Vorgehen sowie die konkreten Auswirkungen informiert.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

### Warum ein Parkraumkonzept sinnvoll ist

Ein Parkraumkonzept dient dazu, den vorhandenen Verkehrsraum effizient, sicher und gerecht zu nutzen. Gerade in stark frequentierten Bereichen wie der Unteren Bahnhofstraße ergeben sich daraus mehrere Vorteile:

- **Verbesserte Verkehrssicherheit:** Klar geregelte Parkflächen sorgen für bessere Sichtverhältnisse und reduzieren Gefahrenstellen für Fußgänger, Radfahrer und Autofahrer.
- **Mehr Ordnung im Straßenraum:** Unübersichtliches oder wildes Parken wird reduziert, was zu einem geordneten Gesamtbild führt.
- **Bessere Erreichbarkeit:** Durch strukturierte Parkmöglichkeiten können Besucher, Kunden und Anwohner vorhandene Stellflächen gezielter nutzen.
- **Förderung der Aufenthaltsqualität:** Freiere Gehwege und weniger parkende Fahrzeuge schaffen mehr Raum für Fußgänger und erhöhen die Attraktivität der Straße.
- **Langfristige Planungssicherheit:** Ein durchdachtes Konzept berücksichtigt zukünftige Entwicklungen und sorgt für nachhaltige Lösungen.
- **Freie Durchfahrt für Einsatz- und Versorgungsfahrzeuge:** Durch klar geregelte Parkflächen wird sichergestellt, dass Feuerwehr, Rettungsdienste sowie Versorgungsbetriebe jederzeit ungehindert passieren können ein entscheidender Beitrag zur Sicherheit und zur zuverlässigen Infrastrukturversorgung.

Mit dem neuen Parkraumkonzept verfolgt der Markt Cadolzburg das Ziel, die Untere Bahnhofstraße sowie das Gewerbegebiet Schwadermühle sowohl funktional als auch gestalterisch für alle Verkehrsteilnehmer zu verbessern.

## Bekanntmachung

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

### Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Schwadermühle West“

#### hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses des Marktes Cadolzburg am 30.03.2026 wurde die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 54 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Das Plangebiet befindet sich im Norden von Cadolzburg südlich der Roßendorfer Straße (FÜ 16) und westlich der Seckendorfer Straße (FÜ 2). Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich auch aus dem

beigefügten Kartenausschnitt (Lageplan) des Marktes Cadolzburg, in dem der Planbereich gekennzeichnet sind. Der Kartenausschnitt ist als Anlage Teil dieser Bekanntmachung.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Planblatt, Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen in der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, zu jedermanns Einsicht im Bauamt des Marktes Cadolzburg, Hindenburgstraße 14 (Untergeschoss), 90556 Cadolzburg, während der üblichen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08.00-12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00-18.00 Uhr) bereit gehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft erteilt.

Die Planunterlagen werden außerdem gem. § 10a BauGB in das Internet unter [www.cadolzburg.de](http://www.cadolzburg.de) unter der Rubrik „Leben & Wohnen => Bauen & Wohnen => Bebauungspläne => Teil 3“ eingestellt und können dort ebenfalls eingesehen werden.“

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Markt Cadolzburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Behörden werden ferner auf ihre Mitwirkungspflicht gemäß § 4 Abs. 3 BauGB hingewiesen.

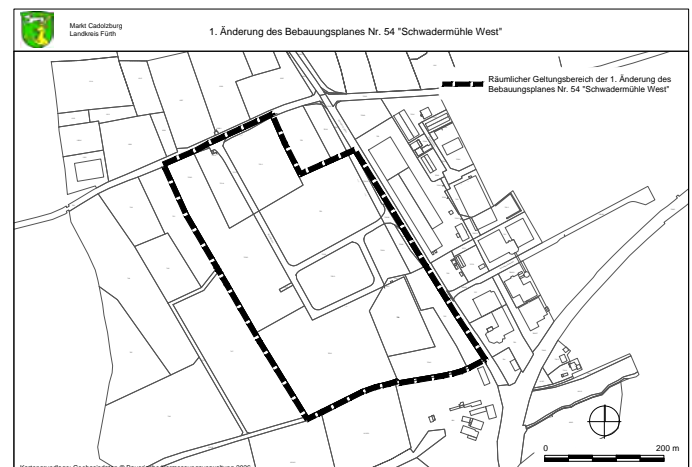
Cadolzburg, den 31.03.2026

Markt Cadolzburg

gez.

A. Bonath

Stellv. Bauamtsleiterin





# Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 7 · 11. April 2026



## Bekanntmachung

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

#### Änderung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Vogtsreichenbach; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Markt Cadolzburg hat mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 02.03.2026 die Satzung über die 1. Änderung der Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Vogtsreichenbach beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist. Jedermann kann Satzung mit der Begründung beim Markt Cadolzburg Bauverwaltung, Hindenburgstr. 14, 90556 Cadolzburg) während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Allgemeine Dienstzeiten:  
Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Donnerstag: zusätzlich 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Die Satzung mit der Begründung auch im Internet unter URL <https://www.cadolzburg.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bebauungsplaene-und-flaechennutzungsplan> eingesehen werden. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Cadolzburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

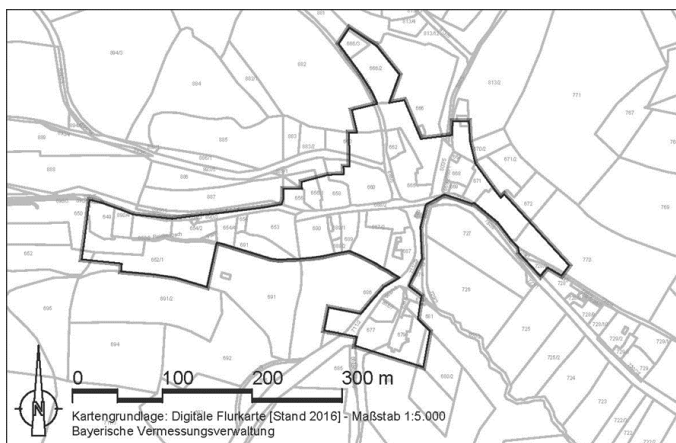


Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich der Änderung der Einbeziehungssatzung

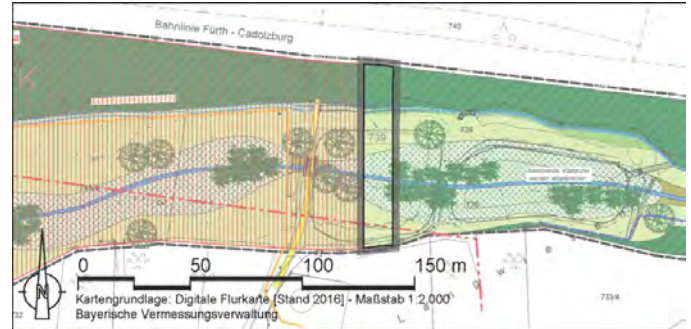


Abbildung 2: Lageplan der zugeordneten planexternen Ausgleichsfläche (Teilfläche des Grundstücks Flst.-Nr. 739, Gemarkung Steinbach (Ökokonto Brunnenlohhgraben).

Cadolzburg, 31.03.2026  
gez.  
A. Bonath  
Stellv. Bauamtsleiterin

## Rentenberatung für Versicherte der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern

**Auch in Ihrer Nähe: Beratung - Kontenklärung - Rentenanträge** durch den ehrenamtlichen Versicherungsältesten der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern (bisher Ober- und Mittelfranken).

Für den Landkreis Fürth/Bay.: **Siegfried Richter, Ballersdorfer Weg 6, 90556 Cadolzburg-OT Deberndorf.**

**Vorherige Terminabsprache, unter ☎ 09103-8691, ist erforderlich.**

## Wir gratulieren zum Geburtstag



Herr Johann Sauerstein konnte seinen 90. Geburtstag im Kreise seiner Familie feiern. 1. Bürgermeisterin Sarah Höfler überbrachte die Glückwünsche sowie ein Geschenk des Marktes Cadolzburg.

## Die Jagdgenossenschaft Roßendorf lädt zur Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Roßendorf findet am Donnerstag, den 23. April um 19.30 Uhr im Gasthaus „Zur alten Schmiede“ in Roßendorf statt. Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen. Tagesordnung: 1. Begrüßung; 2. Bericht des Vorstandes; 3. Bericht des Kassiers; 4. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung von Vorstand und Kassier; 5. Nachwahl eines Beisitzers; 6. Beschlussfassung über Verwendung des Jagdpachtzinses und Auszahlung desselben; 7. Wünsche und Anträge.

Manfred Öchsner, Jagdvorsteher



# Amtliche Bekanntmachungen des Marktes Cadolzburg

Ausgabe Nr. 7 · 11. April 2026



## Aktiv im besten Alter

DER  
SENIORENBEIRAT  
CADOLZBURG

Die Veranstaltungen des Seniorenbeirats sind kostenfrei.  
Spenden sind willkommen!

### Öffentliche Sitzung des Seniorenbeirats Cadolzburg in der Haffnersgartenscheune Montag, 13.04.2026, 14:30 Uhr

Tagesordnung in den gemeindlichen Aushangkästen. Nutzen Sie die Gelegenheit, sich über die Arbeit des Seniorenbeirats zu informieren, Sie sind herzlich willkommen!

### Lesecke in der Gemeindebücherei Cadolzburg Montag, 04.05.2026, 16:00 Uhr

Motto: Rund ums Lesen – neue Bücher und interessante Themen. Bringen Sie gern Ihre Lieblingslektüre mit oder hören Sie einfach nur zu und holen sich Anregungen.

#### ☉ **Seniorentreff 60+ in der Haffnersgartenscheune**

Mit Kaffee und Kuchen, reden und lachen!  
Mittwoch, 22.04.2026, 14:30 – 16:30 Uhr  
Mittwoch, 06.05.2026, 14:30 – 16:30 Uhr

#### ☉ **Spielenachmittag in der Haffnersgartenscheune**

Mittwoch, 15.04.2026, 15:00 – 17:30 Uhr  
Montag, 27.04.2026, 15:00 – 17:30 Uhr

#### ☉ **Kreatives Malen in der Haffnersgartenscheune**

Freitag, 17.04.2026, 10:00 – 12:00 Uhr  
Freitag, 08.05.2026, 10:00 – 12:00 Uhr

#### ☉ **Erlebnistanz im Bürgerhaus.**

##### **Hindenburgstr. 14, großer Saal, 3. OG**

Die etwas andere Art zu tanzen in Cadolzburg!  
Montag, 20.04.2026, 10:00 – 11:00 Uhr  
Montag, 18.05.2026, 10:00 – 11:00 Uhr

#### ☉ **Walking: Treffpunkt kath. Kirche St. Otto, Pleikershofer Str. 12**

Jeden Montag um 9:00 Uhr

#### ☉ **Boccia / Boule, Bahn am Bronnamberger Weg**

Jeden Montag bei gutem Wetter ab 13:00 Uhr

#### ☉ **Krafttraining für fitte Senioren in der Haffnersgartenscheune**

Jeden Mittwoch 18:00 – 19:00 Uhr

#### ☉ **Wandern – nächster Termin: Samstag, 25.04.2026**

Weitere Informationen auf unserer Webseite

### Veranstaltungen des Seniorenbeirats Cadolzburg in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Demenzfreundliche Kommune und dem Quartiersmanagement Cadolzburg

#### **Arbeitskreis „Demenzfreundliche Kommune“ im Bürgerhaus, kl. Bürgersaal 2. OG, Hindenburgstr. 14**

Dienstag, 14.04.2026, 9:00 – 11:00 Uhr

#### **Erzählcafé in der Haffnersgartenscheune**

Dienstag, 14.04.2026, 14:30 – 16:00 Uhr

Thema: Reisen und Wohlfühlorte: Andreas Losert zeigt zwei Filme

Dienstag, 28.04.2026, 14:30 – 16:00 Uhr

Thema: Heimatgeschichten über Dasein, Wegziehen und Ankommen

#### **Stark im Kopf (Gedächtnistraining)**

##### **in der Haffnersgartenscheune**

Dienstag, 21.04.2026, 14:00 – 16:00 Uhr

#### **Handarbeitstreff in der Haffnersgartenscheune**

Donnerstag, 30.04.2026, 14:00 - 16:00 Uhr

#### **Repair-Café in der Haffnersgartenscheune**

Freitag, 08.05.2026, 17:00 – 19:00 Uhr

**Kontakt und weitere Informationen:**  
[info@seniorenbeirat-cadolzburg.de](mailto:info@seniorenbeirat-cadolzburg.de)  
[www.seniorenbeirat-cadolzburg.de](http://www.seniorenbeirat-cadolzburg.de)

DER  
SENIORENBEIRAT  
CADOLZBURG

## Französischer Kinoabend

CADOLZBURG Am 21. März fand der jährliche Kinoabend des deutsch-französischen Freundschaftskreises im Rahmen des Cadolzburger Kulturfrühlings statt. Zahlreiche Besucher kamen in den Bürgersaal. Vor Filmbeginn war noch Zeit, einen Teller mit französischen Spezialitäten zu kosten.



Zu sehen gab es eine französische Komödie, „Das Nonnenrennen“: 4 Nonnen eines kleinen Klosters möchten die notwendige Sanierung des örtlichen Seniorenheimes voranbringen. Nachdem kein Geld dafür zur Verfügung steht, melden sie sich zu einem Radrennen mit 25.000 Euro Preisgeld an. Keine von ihnen hat jedoch die erforderlichen sportlichen Voraussetzungen. In Konkurrenz melden sich noch weitere Nonnen eines anderen Klosters zum Rennen an. Mit Charme, List und mitunter etwas „unchristlichen“ Methoden versuchen die Nonnen ans Ziel zu kommen. Am Schluss siegt die Erkenntnis, dass durch Zusammenhalt und gegenseitige Unterstützung vieles erreicht werden kann. Mit diesem unterhaltsamen und heiteren Film konnten die Zuschauer den Abend genießen.

Deutsch-Französischer Freundschaftskreis

## Stipendien der Dr. Dettling Stiftung

**Wer ist die Dr. Dettling Stiftung?** Die Stiftung wurde durch eine testamentarische Verfügung der im Jahr 1986 verstorbenen Dr. Charlotte Dettling gegründet. Stiftungszweck ist die Förderung bedürftiger und förderungswürdiger

**Wer kann gefördert werden?** Zur Förderung kommen Studentinnen und Studenten in Betracht, die Bürger (auch EU-Ausländer) des Marktes Cadolzburg (Bayern) oder der Stadt Oldenburg (Oldb) sind und Förderung gemäß dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten. **Für welchen Zeitraum besteht eine Fördermöglichkeit?** Die Förderung wird grundsätzlich für ein Studienabschlussemester gewährt, wobei die Dauer des Semesters mit sechs Monaten angenommen wird. Förderbeginn ist für das Sommersemester grundsätzlich der 1. April, für das Wintersemester der 1. Oktober. Abweichungen können im Einzelfall entschieden werden. Die Förderhöchstdauer ergibt sich aus dem vorzulegenden BAföG-Bescheid. **Welche Voraussetzungen muss die Antragstellerin/der Antragsteller erfüllen?** Die Immatrikulation an einer Fachhochschule oder Universität und die Vorlage eines aktuellen BAföG-Bescheides, gemäß welchem ein Darlehen gewährt wird.

**Wie ist der Antrag zu stellen?** Der Antrag ist schriftlich mit Angabe der IBAN und unter Vorlage der geforderten Immatrikulationsbescheinigung und des BAföG-Bescheides zu stellen. **Wie hoch ist die Förderung im Fall einer Bewilligung?** Die Förderung beträgt 50 % des monatlichen Darlehensbetrages, wobei die Förderhöchstgrenze bei 215 € liegt. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Dies betrifft sowohl die Förderung dem Grunde nach als auch die Höhe der zu bewilligenden Beträge. Die Entscheidung der Stiftung ist nicht anfechtbar. **Wo ist der Antrag zu stellen?** Der Antrag ist zu richten an die Dr. Dettling Stiftung, Altbürgermeister/Landrat Bernd Obst, Rathausplatz 1, 90556 Cadolzburg. Sprechzeiten: Rathaus Cadolzburg, Zimmer 16, Frau Kern von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch: von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr.

**Sind Sie der Auffassung, dass Sie die Voraussetzungen für ein Stipendium erfüllen?** Dann sollten Sie Ihren Förderantrag auf den Weg bringen! Mit den besten Wünschen für ein erfolgreiches Studium!

Bernd Obst, 1. Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

# Evangelische Kirchengemeinde

Evang. Pfarramt Cadolzburg: Tel. 8218, Internet: [www.cadolzburg-evangelisch.de](http://www.cadolzburg-evangelisch.de), E-Mail: [pfarramt.cadolzburg@elkb.de](mailto:pfarramt.cadolzburg@elkb.de); Pfrin. Johanna Robledo (Cadolzburg), E-Mail: [johanna.robledo@elkb.de](mailto:johanna.robledo@elkb.de); Pfr. Miertschischk (Wachendorf/Egersdorf/Steinbach), Tel. 8270, E-Mail: [thomas.miertschischk@elkb.de](mailto:thomas.miertschischk@elkb.de); Evang. Pfarramt Zautendorf: Tel. 8241, Pfr. Miertschischk (Zautendorf), Tel. 8270, Internet: [www.evangelisch-zautendorf.de](http://www.evangelisch-zautendorf.de), E-Mail: [pfarramt.zautendorf@elkb.de](mailto:pfarramt.zautendorf@elkb.de)

## CADOLZBURG

Di. 14. April 19.30 Uhr Infoabend zur Konfirmation 2027, Sprengel I  
 Fr. 17. April 18.30 Uhr Cocktail-Party im Jugendkeller  
 So. 19. April 10.30 Uhr Familienkirche mit Pfarrer Lukas Borchardt, 10.10 Uhr Ankommen  
 18.00 Uhr Abendgottesdienst mit Taizé-Liedern

Mi. 22. April 19.30 Uhr Kirchenvorstandssitzung  
 So. 26. April 10.00 Uhr Jubelkonfirmation mit Pfarrerin Johanna Robledo und dem Posaunenchor der LKG

Die Cadolzheimer Minis treffen sich jeden Montag um 9.30 Uhr im Gemeindehaus Cadolzburg. Der Chor Carmina Nova probt jeden Donnerstag ab 19.45 Uhr im Gemeindehaus Cadolzburg.

## WACHENDORF

Mo. 13. April 19.00 Uhr Frauenkreis, 30 Jahre Partnerschaft mit Siha, ein Abend mit Pfarrer Markus Broska  
 Di. 18. April 18.30 Uhr Infoabend zur Konfirmation 2027, Sprengel II  
 So. 26. April 10.30 Uhr SonntagHoch3-music\_message\_miteinander, Gottesdienst in freier Form mit dem SonntagHoch3-Team

10.30 Uhr Kindergottesdienst  
 19.30 Uhr Posaunenchorprobe der LKG

## ZAUTENDORF

Do. 16. April 19.00 Uhr Infoabend zur Konfirmation 2027  
 So. 19. April 10.00 Uhr Jubelkonfirmation mit Pfarrer Thomas Miertschischk und dem Posaunenchor  
 jeden Mo. 19.45 Uhr Posaunenchorprobe im Gemeindehaus

Aktuelles im Internet: [www.zautendorf-evangelisch.de](http://www.zautendorf-evangelisch.de)

# Katholische Kirchengemeinde

Katholisches Pfarramt St. Otto, Pleikershofer Str. 12, Cadolzburg · Tel. 0 9103-79 73 59 · Fax 09103-20 43, Internet: [www.cadolzburg-katholisch.de](http://www.cadolzburg-katholisch.de) - E-Mail: [ssb.fuerth-land@erzbistum-bamberg.de](mailto:ssb.fuerth-land@erzbistum-bamberg.de)

Di. 14. April 9.00 Uhr Eucharistiefeier  
 14.00 Uhr Seniorennachmittag (kleiner Pfarrsaal)  
 Sa. 18. April 17.00 Uhr Vorabendmesse  
 So. 19. April 9.00 Uhr Eucharistiefeier  
 Di. 21. April 9.00 Uhr Eucharistiefeier  
 Sa. 25. April 17.00 Uhr Vorabendmesse  
 So. 26. April 9.00 Uhr Eucharistiefeier

## Feinkost-Abend im CaWeLa

Am Dienstag, den 28. April, lädt das CaWeLa – Fairhandelszentrum Nordbayern von 18.00 bis 20.00 Uhr zu einem besonderen italienischen Abend in die Räume „Am Farnbach 21“ in Cadolzburg ein.

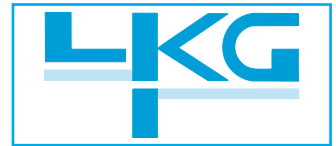
Im Mittelpunkt stehen hochwertige Bio-Feinkostprodukte aus mafiafrei bewirtschafteten Regionen Italiens,

die für Genuss und gleichzeitig für mehr Gerechtigkeit im Handel stehen. Zu Beginn der Veranstaltung gibt Martin Klupsch einen Einblick in die Hintergründe dieser besonderen Produkte. Er berichtet, wie ehemals von der Mafia kontrollierte Flächen zurückgewonnen wurden und heute für eine faire, ökologische und sozial

verantwortliche Landwirtschaft genutzt werden. So entstehen Perspektiven für Menschen vor Ort und konkrete Alternativen zu mafiosen Strukturen. Im Anschluss sind die Besucherinnen und Besucher eingeladen, ausgewählte italienische Spezialitäten zu verkosten. Dabei lässt sich nicht nur die Qualität der Produkte entdecken, sondern auch die Idee dahinter unmittelbar erleben. Die Veranstaltung

verbindet Information und Genuss und zeigt, wie bewusster Konsum zu positiven Veränderungen beitragen kann. Der Eintritt ist frei, um Spenden wird gebeten, Anmeldung unter [kontakt@cawela.org](mailto:kontakt@cawela.org).

## Landeskirchliche Gemeinschaft



Es wird herzlich eingeladen zu den Veranstaltungen der LKG Cadolzburg am **Sonntag, den 12. April 2026 um 18.00 Uhr** zum Gemeinschafts-Gottesdienst mit Stehempfang in der LKG Fürth, Rosenstraße 5.

Am **Sonntag, den 19. April 2026 um 10.00 Uhr bis 16.30 Uhr** zum Gemeinschaftsfest in der Halle der Diakonie-Gemeinschaft in Puschen-dorf, Konferenzstraße.

Am **Mittwoch, den 15. April 2026 um 19.30 Uhr** zum Gesprächs-abend „Bibel aktuell“ im evang. Gemeindehaus Wachendorf, Ringstraße 35.

Für Anfragen und Beratung (auch wegen Mitfahrgelegenheiten) steht Prediger I. Bender zur Verfügung, Tel. 8366.

### Wir entlasten pflegende Angehörige

Gut versorgt...

**TAGESPFLEGE** am HORNEBERSPARK

**EINLADUNG zum FREITAGS-SCHNUPPERKAFFEE**

für interessierte Senioren und Seniorinnen  
 jeden Freitag von 14.00-16.00 Uhr  
**Kaffee und Kuchen frei**

Tagespflege am Horneberspark  
 Obere Bahnhofstraße 6a  
 90556 Cadolzburg

Bitte telefonisch anmelden unter:  
 Tel. 09103-71 44 942

**Traueranzeigen  
 Danksagungen  
 versch. Motive**

**Medieneckert**  
 DIGITALDRUCK · WERBETECHNIK  
 Schwadermühlstr. 5  
 90556 Cadolzburg  
 Tel. 09103 797950  
[www.medieneckert.de](http://www.medieneckert.de)

Gerne beraten wir Sie bei Ihrem Anzeigenwunsch persönlich.

BESTATTUNGEN  
**FORSTMEIER**

Ihre Bestattung in guten Händen

FORSTMEIER Bestattungen  
 Friedrich-Ebert-Straße 11 · 90766 Fürth  
[beratung@forstmeier-bestattungen.de](mailto:beratung@forstmeier-bestattungen.de)

90766 Fürth: 0911.77 15 30  
 90513 Zirndorf: 0911.60 91 11  
 90556 Cadolzburg: 09103.57 38

Hausbesuche jederzeit gerne





## Zahlreiche Auszeichnungen für den TSV Cadolzburg

**CADOLZBURG** Bei der diesjährigen Sportlerehrung des Marktes war der TSV Cadolzburg stark vertreten. So wurden gleich 6 Teamleistungen von Sarah Höfler geehrt. Für unsere Schachabteilung wurden geehrt: Die 2. Mannschaft



für ihren Meistertitel in der Kreisliga 2. Die 1. Jugendmannschaft U20 wurde Meister in der Jugend-Bezirksliga 1 und bei der Mittelfränkischen Blitz-Mannschaftsmeisterschaft wurden die Spieler Vizemeister. Somit qualifizierten sie sich für die Bayerische Blitz-Mannschaftsmeisterschaft. Drei hervorragende Titel, auf die man aufbauen und stolz sein kann.

Weiter ging es mit der Fußballabteilung. Geehrt wurden: Die E1-Jugend für ihren Meistertitel (ohne Punktverlust) in der KG 09 Nürnberg Frankenhöhe. Die E2-Jugend für ihren Meistertitel (ohne Punktverlust) in der KG 10 Nürnberg Frankenhöhe. Und auch die F2-Jugend konnte sich ohne Verluste die Meisterschaft in ihrer Gruppe sichern. Daran sieht man, die viele Arbeit, die in die Jugend gesteckt wird, trägt Früchte. Wir sind unheimlich stolz auf alle Kids, für so großartige Leistungen.

Herzlichen Glückwunsch an alle Geehrten, wir sehen uns nächstes Jahr hoffentlich wieder bei der Sportlerehrung 2027. TSV Cadolzburg, Kerstin Jonczy

## „Generationen Bewegen“ startet wieder

**CADOLZBURG** Unter dem Motto „Gesund von 0-100“ geht das Projekt „Generationen Bewegen“ im Landkreis Fürth an 13 Standorten in die nächste Runde – und auch in Cadolzburg können alle Bürger von 15. April bis 1. Juli 2026 wöchentlich in kostenlosen Bewegungseinheiten etwas für ihre Gesundheit tun. An 45-minütigen Trainings, die von erfahrenen Trainern geleitet werden, können Menschen aller Altersgruppen teilnehmen – ohne Anmeldung und ohne Vorkenntnisse. Gemeinsam aktiv



werden und Spaß haben: Ob Familien, Freundeskreise oder Großeltern mit Enkeln, jeder ist herzlich eingeladen. Das Projekt der „Gesundheitsregion Plus“ wird in Zusammenarbeit mit dem Quartiersbüro organisiert und vom Landkreis und lokalen Partnern unterstützt. In Cadolzburg findet das Angebot ab dem 15. April bis zum 1. Juli jeden Mittwoch um 16.15 Uhr am Spielplatz am Höhbuck statt – keine Anmeldung nötig.

## Gemeinsam gärtnern im Generationengarten Einladung zum Frühjahrsputz

Der Generationengarten in Egersdorf wird mittlerweile drei Jahre alt und darf nach wie vor von allen Menschen bepflanzt und natürlich auch geerntet werden. Allerdings braucht er nun dringend einen richtigen Frühjahrsputz, damit er wieder fit für den Sommer wird. Das Quartiersmanagement und der Arbeitskreis „Demenzfreundlich in Cadolzburg“ laden daher am 27. April zum gemeinschaftlichen Gärtnern ein. Ab 15.00 Uhr werden die Schaufeln geschwungen! Kleine Schaufeln und Gartengeräte sind vorhanden, für Getränke ist ebenfalls gesorgt. Das Organisationsteam freut sich über alle Bürgerinnen und Bürger von jung bis alt, die sich am Gemeinschaftsprojekt beteiligen und dabei mithelfen, dass der Generationengarten weiterhin ein Anziehungspunkt bleibt.

## Frühling im Vorleseclub

Hase Hibiskus ist entsetzt, jemand hat seine Möhren gestohlen und das gerade an seinem Geburtstag. Nun ist sein detektivischer Spürsinn gefragt. Am Dienstag, 21. April um 16.00 Uhr in der Cadolzburger Bücherei. Anschließend bemalen wir kleine Tontöpfe und säen Ringelblumen.

Das Cadolzburger Büchereiteam

DIE JUGENDLICHEN DES TANZRAUM ROISTAL PRÄSENTIEREN

# MOVEMENTS 6

.. UND DIE ZEIT BLEIBT

FREITAG 24.04.2026  
19 UHR

UND DIE SCHAUSPIEL-WERKSTATT PRÄSENTIERT ZUSAMMEN MIT DEM TANZRAUM DAS TANZTHEATERSTÜCK

# momo

SA 25.04.2026 18 UHR  
SO 26.04.2026 15 UHR

Karten hierfür gibt es im Vorverkauf am Freitag 17.04.2026 im Musikschulbüro (Am Schloßberg 4 – 6, 90574 Roßtal) von 10 bis 15 Uhr: Erwachsene 12 €, Kinder (bis 14 Jahre) 8 €.

Veranstaltungsort: Aula der Mittelschule Roßtal (Wilhelm-Löhe Straße 17, 90574 Roßtal)  
Einlass eine halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn.

Sing- und Musikschule südlicher Landkreis Fürth  
Am Schloßberg 4 – 6 • 90574 Roßtal  
Mo. – Do.: 9:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr  
sms@rosstal.de • www.sms-landkreis-fuerth.de

SING & MUSIKSCHULE SÜDLICHER LANDKREIS FÜRTH  
TANZRAUM ROISTAL

# SCHÖNER HEIZÖL

Cadolzburg  
Tel. 09103-8250

Malerfachbetrieb  
**Stadler** Innungs-Meisterbetrieb seit 1999

Fassadenrenovierungen · Wärmedämmverbundsysteme  
exklusive Fassaden- und Wohnraumgestaltungen · Sanierungen  
Stadler-Malerfachbetrieb.de · Stadler.Maler@gmail.com

Ihre Malermeister Jürgen und Christian Stadler  
beraten Sie gerne unverbindlich und kostenlos!  
Fürther Str. 44, 90556 Seukendorf, 0911-7566904



# HOBBY GESUCHT?

# TAG DER VEREINE

## am 26.04.26

### 12 bis 17 Uhr

### Was macht Cadolzburg lebendig? Unsere Vereine!

- Aufführungen verschiedener Vereine
- Grill, Kuchen und Getränke
- Spiel und Spaß für die ganze Familie
- Kinderschminken / Hüpfburg
- und vieles mehr



INFOS UND PROGRAMM

## KOMMT VORBEI - EINTRITT FREI!

• KENNENLERNEN • INFORMIEREN • ENTDECKEN • DAZUGEHÖREN •



Vom Gelände des Sport-Kegler-Vereins bis zur Jahnturnhalle  
Schützenstraße 1 bis Jahnstr. 5  
90556 Cadolzburg



KONTAKT FÜR FRAGEN:  
Quartiersbüro | quartier-cadolzburg@caritas-fuerth.de  
Manfred Strachota | strachota-manfred@t-online.de

# Der Struwwelpeter - heute noch zeitgemäß?

CADOLZBURG (EB) **Der böse Friederich, Paulinchen mit dem Feuerzeug, der Zappelphilipp, Suppenkaspar, Daumenlutscher und natürlich der Namensgeber: „Der Struwwelpeter“.** Erstmals 1844/1845 erschienen, gilt das Werk von Heinrich Hoffmann doch als fester Bestandteil der deutschen Kinderliteratur und zählte auch zum Kanon der Erziehung. Und es wird kaum einen Haushalt



gegeben haben, in dem er nicht zu finden war. Auf der Suche nach einem Kinderbuch für seinen Sohn fand der Arzt und Psychiater seinerzeit nicht das, was er sich vorstellte: anschauliche Bilder und einprägsame Geschichten. Geschichten,

## Freundeskreis besuchte „Klein-Berlin“

MÖDLAREUTH **Einen Ausflug in die deutsch-deutsche Geschichte unternahm der Deutsch-Französische Freundeschaftskreis Cadolzburg zusammen mit den Zirndorfer und Steiner Freunden am kalten, aber einigermassen freundlichen Palmsonntag.** Mit über 40 Personen ging es nach Mödlareuth. Hier war immer Grenze - einst die der Markgrafen zum Fürstentum Reuß, später stießen mitten im Ort am Tannbach Bayern und Thüringen aneinander. Es gab



eine Kirche im fränkischen Töpen und eine Schule im thüringischen Mödlareuth sowie zwei Mühlen im Thüringischen und einen gemeinsamen Dialekt. Mit der deutschen Teilung kam der Eisener Vorhang: Holzzaun 1952, Stacheldraht 1957, Wachturm 1962, Betonmauer 1964, zeitweise ein Minengürtel und bis zum Schluss Selbstschussanlagen. Lange Zeit war gar kein Kontakt mehr möglich zwischen den Menschen, nur Blicke über die Mauer. Die Männer aus dem Osten lüfteten manchmal unauffällig den Hut, wenn die aus dem Westen winkten. Später konnten diese ihre Verwandten mit Tagesvisum und 60 km Fahrt im „Landesinnern“ der DDR treffen, und die Ost-Rentner durften einmal im Jahr „rüber“, um Neuigkeiten auszutauschen. Erst Ende 1989 konnten die Menschen wieder unkompliziert ohne Umwege zueinander kommen. Mit Bratwürsten und Rotkäppchen-Sekt feierten sie in Mödlareuth die Öffnung „ihrer“ Grenze. Bei uns Teilnehmenden wurden Erinnerungen wach an die eigenen Familiengeschichten mit Vertreibung, Flucht, Päckchen, die man den Verwandten schickte, Besuchen in der DDR und nach der Wende aus der DDR. Ein sehr interessantes Museum mit vielen Exponaten, Bildern und persönlichen Zeitzeugenberichten ergänzte die Führung durchs Außengelände, spricht das Dorf. Mödlareuth lehrt uns: Es ist wichtig, dass die Menschen sich kennen, verstehen, miteinander reden, zueinander kommen können - in Deutschland wie in Europa. Lassen wir uns nicht spalten! Dafür stehen die Deutsch-Französischen Freundeschaftskreise Cadolzburg, Zirndorf und Stein mit ihren Freundschaften mit Le Palais-sur-Vienne, Bourganeuf und Guéret. Zum Abschluss besuchten wir noch das malerisch am Zusammenfluss von Ölschnitt (slawisch für Erlenbach) und Weißem Main gelegene Bad Berneck im Fichtelgebirge. Auf einer mit viel Herzblut geführten Ortsbesichtigung erkundeten wir ein paar Glanzpunkte dieses Städtchens, das mit vielen Wanderwegen und Aussichtspunkten ein gutes Beispiel für nachhaltigen Tourismus ist, und krönten den erlebnisreichen Tag mit einem guten Essen.

Text: Dieter Burock, Bild: Anita van Greven

die auf „Schwarzer Pädagogik“ fußen, indem sie Fehlverhalten von Kindern mit drastischen Konsequenzen bestrafen. So gestaltete er selbst ein Bilderbuch, das auch im Bekanntenkreis Interesse hervorrief. Schlussendlich erschien es im Verlag eines Freundes und bereits die erste Auflage mit 1500 Exemplaren war binnen vier Wochen ausverkauft. Nach vier Jahren lag man bereits bei einer Zahl von 10 000. Dies und vieles mehr kann man in der aktuellen Ausstellung im Historischen Museum Cadolzburg erfahren, wo am 27. März die Eröffnung stattfand. Kurator Dr. Norbert Autenrieth hat die Ausstellung größtenteils aus seiner eigenen Sammlung zusammengestellt, die er in den vergangenen 35 Jahren zum Thema zusammen getragen hat. Im Beisein der Ersten Bürgermeisterin Sarah Höfler, Museumsleiterin Silvia Kowalewski, Günther Renner sowie zahlreichen Mitgliedern des Heimatvereins und Gästen eröffnete Landrat Bernd Obst die Schau. Für ihn war das Buch „Spiegel der Zeit“, das darüber hinaus, die Wandelbarkeit der Figur, auch im Pädagogischen, aufzeigte. Dabei überrascht vielleicht, dass die Geschichten schon bald nach dem ersten Erscheinen in viele Sprachen übersetzt wurden. Zahlreiche Exemplare zeugen davon. „In der Ausstellung steckt viel Herzblut und Arbeit“.

Auch Bürgermeisterin Höfler konnte aus ihrer Familie berichten, dass es durchaus üblich war, mit dem Buch im Kinderzimmer aufgewachsen zu sein. Und immer noch seien manche Sprüche und Zitate Bestandteil des Alltags.

Aber auch die ursprüngliche Idee des Buchs wurde verlassen und in Form von Umdichtungen dem Zeitgeist immer wieder angepasst. Da gibt es den politischen Struwwelpeter der Revolutionsjahre 1848/49, „der langhaarige Revoluzzer“. Auch später immer wieder gerne thematisiert. Oder der Militär-Struwwelpeter. Die wilhelminische Zeit wurde ebenso behandelt, wie die Diktatoren vergangener oder aktueller Zeiten. Es gibt die englische Parodie Struwwelhitler, zahlreiche Ausgaben in Mundart und den tierischen Struwwelpeter. Struwwel-Liese und Schlampinchen gehören ebenfalls zur Ausstellung wie auch aktuell der „Struwweldonald“ (Trump). Der Suppenkaspar als Demokratie-Kaspar. Man kann sich auch selbst in einem Selfie-Point zum Struwwelpeter machen. Für das technische Gelingen sorgte Nicolas Schuhmacher. „Der war bei mir in der Schule, also kann's net so verkehrt gewesen sein“, schmunzelte Autenrieth, der bis zu seiner Pensionierung Rektor der Mittelschule war.

Vom Ausstellungsraum aus kann man in die Kinderstube vom „Sporcher Storch“ schauen. Gleich neben dem Fenster, in einer Vitrine, ist ein Bild ausgestellt. Hans-Guck-In-Die-Luft damals, wie er den Vogelflug verfolgt und dabei nicht auf den Weg achtet. Und heute, wo der Hans seinen Blick nicht von seinem Smartphone nehmen kann. Die Antwort auf die - zumindest pädagogische - Frage in der Überschrift hat sich somit erübrigt.

**Die Sonderausstellung kann von Mittwoch bis Sonntag, jeweils von 14.00 bis 17.00 Uhr besucht werden.**



**SCHWALBENNEST**  
Wachendorf

Baubabschnitt 3

**3%**  
Rabatt für  
Einheimische

**5%**  
Abschreibung  
möglich



**Eigentumswohnungen ab 5.100 € / m<sup>2</sup>**

**Bis zu 100.000 € ab 0,01 % p.a.**

**KfW-Kredit 296**

**Leben am Waldrand in Wachendorf bei Cadolzburg.**

Profitieren Sie von der attraktiven Lage dieser Neubauimmobilie sowie von der Möglichkeit eines außergewöhnlich günstigen Förderkredits, dem Einheimischenmodell und attraktiven Abschreibungsmöglichkeiten.

- > Neubaustandard nach GEG 2026
- > 18 Wohnungen mit 2, 3 und 4 Zimmern
- > Barrierefreie Grundrisse

- > Fußbodenheizung
- > Photovoltaikanlage
- > Wärmepumpe
- > E-Mobilitätskonzept für KFZ

0911 75 995 113

info@wohnfuerth.de

www.wohnfuerth.de

Sicher kaufen mit der wohnfürth - eine 100%ige Tochter der WBG Fürth



**WBG Fürth**

Visualisierung kann von tatsächlicher Umsetzung abweichen.

## Erfolgreiche Krötenzaunaktion

**CADOLZBURG Die diesjährige Amphibienzaunaktion von der Ortsgruppe Cadolzburg des Bund Naturschutz war Dank der fleißigen Helferinnen und Helfern ein großer Erfolg.** Wir konnten bei unseren morgendlichen und abendlichen Kontrollgängen über 350 Amphibien über die gefährlichen



Straßen helfen. Der Betriebshof Cadolzburg lieferte das Zaunmaterial wie immer pünktlich zum Aufbau an und hat die Straßen mit der notwendigen Beschilderung versehen. Für die Beschilderung der Kreisstraße an der Wachendorfer Kreuzung sorgte die Straßenmeisterei Ammerndorf. Die an den Amphibienschutzzäunen geretteten Tiere setzten sich aus Erdkröten, Grün- und Braunfröschen sowie Teich- und Bergmolchen zusammen. Mit Hilfe der 2x täglich aufgenommenen Sammeldaten haben wir mittlerweile über die Jahre eine gute Statistik, die uns jedes Jahr hilft für das kommende Jahr Verbesserungen einzuplanen und durchzuführen. Durch die Rücksichtnahme der meisten Autofahrer konnten die Helferinnen und Helfer ihr Ehrenamt unfallfrei durchführen und es gab auch weniger überfahrene Amphibien als in den vergangenen Jahren. Auch im nächsten Jahr werden wir die Zäune voraussichtlich wieder Mitte Februar aufbauen und bis Anfang April betreuen. Hier hoffen wir auf einen Zuwachs der Amphibienzahlen, da wir im Februar nach Rücksprache mit dem Teicheigner und dem Wasserwacht Laichhilfen (Faschinen) im Uferbereich einbringen durften. Hier haben wir auch schon lange Laichschnüre gesichtet. Wer Lust hat, uns bei der Amphibienrettung aktiv zu unterstützen, kann sich einfach an mich wenden (piefke-mail@gmx.de)! Alternativ bitte während der Öffnungszeiten in unserer Geschäftsstelle in der Löffelholzstraße 6 oder unserer Geschäftsstellenleiterin eine E-Mail (bnfueland@gmx.de) schreiben. Allen, die ich hier nicht explizit genannt habe, ein riesiges Dankeschön und Vergelt's Gott für die diesjährige Unterstützung.  
Euer Kröten-Piefke, Franz-Josef Wipperfürth

## Die Jagdgenossenschaft Cadolzburg lädt zur Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Cadolzburg findet am Dienstag, den 21. April 2026 um 19.00 Uhr im Gasthaus „Zur Friedenseiche“ in Cadolzburg statt. Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen. Tagesordnung: 1. Begrüßung; 2. Bericht des Jagdvorstehers; 3. Bericht des Kassiers, Jahresrechnung; 4. Wahl der Kassenprüfer, Kassenprüfung, Bericht der Kassenprüfer und Entlastung von Vorstand und Kassier; 5. Neuwahl der Vorstandschaft einschließlich Schriftführer und Kassier; 6. Beschlussfassung über Verwendung des Jagdpachtzinses und Auszahlung desselben; 7. Wünsche und Anträge.  
Johannes Strobl, Jagdvorsteher

## Frischer Wind beim OGV

**DEBERNDORF Die Jahreshauptversammlung des OGV Deberndorf war sehr gut besucht.** Es ging schließlich auch um den Fortbestand und die Weiterentwicklung des Vereins. (#OGVderZukunft) Auch standen am 28. März Neuwahlen des Vorstands an. Insgesamt 5 Vorstandsmitglieder verabschiedeten sich aus der aktiven Vereinsarbeit. Es konnten alle Vorstandsposten (1./2. Vorsitzender, Kassier, Schriftführer, Pressewart, 2 Jugendwarte, 2 Beisitzer) wieder besetzt werden und es fanden sich auch gleich noch 2 neue Kassenprüfer. Die Veranstaltung war geprägt von neuen Ideen und weiteren gewünschten Angeboten, die die Anwesenden einbrachten. Es wurde darüber diskutiert, wie Schnittkurse, Ernten und Mosten von Äpfeln, Infos zur Gartenpflege und -Gestaltung, Vätertags-Grillen und unsere GärtlerStammtische angenommen



werden. Die 1. Vorsitzende Elke Büttner hatte bereits mit der Einladung zur JHV eine neue Parole auf den Weg gebracht: „#2Stundenim Jahr“. Mit kleinem Einsatz können die Mitglieder selbst sehr viel bewegen, im Garten miteinander schöne Stunden verbringen, den Verein tatkräftig unterstützen und so die vorgeschlagenen Veranstaltungen erst möglich machen. Durch eine Zusammenarbeit mit dem Kulturverein Deberndorf (z.B. Flechten im Garten) und der Musikkapelle (z.B. Gartentour) wären weitere Gartenveranstaltungen möglich. Ein wichtiger Baustein war die Kommunikation an Interessierte. Es zeigte sich deutlich, dass wir nicht alle über Social Media erreichen, sondern dass wir weiterhin mit Einladungen direkt im Briefkasten arbeiten werden. Unser Fazit: Mit neuem Schwung in eine gemeinsame Zeit. Wir freuen uns auf euch.  
Euer OGV Deberndorf

**91448  
EMSKIRCHEN  
WALDSTR. 15  
TELEFON  
09104 575  
www.  
speer-info.de**

# SPEER

METALLBAUELEMENTE

- BALKONGELÄNDER
- HAUSTÜRÜBERDACHUNGEN
- TERRASSENDÄCHER
- CARPORTS ■ MARKISEN
- ZÄUNE UND TORE
- WINTERGARTEN ■ GLASHAUS

## ALU-ANBAUBALKONE

*Fordern Sie  
unsere Prospekt an  
oder besuchen Sie  
unsere Ausstellung  
Wir beraten Sie  
gerne.*

# URNE ODER DIAMANT?

Vortrag über Bestattungsvorsorge  
und moderne Bestattungsformen

Wann & Wo?

Dienstag, 14. April 2026 - 17.30 Uhr  
**Haffnersgartenscheune**  
in Cadolzburg

Alexander Diehl  
Sozialpädagoge

## BESTATTUNGEN BURGER

» SIE SUCHEN EINEN  
PFLEGEDIENST?

Unser Pflegedienst mit  
Sitz in **Cadolzburg**  
ist rund um eine professionelle  
Betreuung für Sie da.

Haben Sie Fragen? Gerne würden wir uns  
mit einem Telefonat und Beratungstermin bei Ihnen vorstellen.

ZULASSUNG FÜR ALLE KASSEN! TEL. 09103 7908851

Pflegedienst MorgenSonne · Tel. 09103 7908851 · Cadolzburg  
info@pflegedienst-morgensonne.de · www.pflegedienst-morgensonne.de